Anlage 1 zum Beschluss **618-25-02**
vom xx.xx.202x

Bundesnetzagentur

ECKPUNKTE

ZUR KONSULTATION

(Stand vom 17.09.2025)

Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

Anlage 1:

Abgrenzungsoption

Konsultation

Inhalt

1 Begriffsbestimmungen zur Anlage 1 4

2 Regelungsgegenstand, Schriftfarben und Struktur der Anlage 1 5

2.1 Regelungsgegenstand der Abgrenzungsoption 5

2.2 Schriftfarben zur Unterscheidung von Strommengen in der Abgrenzungsoption 9

2.3 Struktur dieser Anlage 1 zur Abgrenzungsoption 11

3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption 12

4 Messtechnische Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis von Strommengen in der Abgrenzungsoption 13

5 Abgrenzungsoption bei einer einzelnen EE-Anlage 14

5.1 Basisfälle A1 bis A4: Varianten einer einzelnen EE-Anlage mit Stromspeicher, mit Ladepunkt oder mit beidem 14

5.1.1 Fallkonstellation A1: „Stromspeicher“ 15

5.1.2 Fallkonstellation A2: „Ladepunkt“ 15

5.1.3 Fallkonstellation A3: „Stromspeicher und Ladepunkt“ 16

5.1.4 Fallkonstellation A4: „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“ 17

5.2 Abkürzungen, Notationen und Formeln zu den Basisfällen A1 bis A4 17

5.2.1 Abkürzungen und Notationen (Basisfälle A1 bis A4) 17

5.2.2 Formeln zur Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung (Basisfälle A1 bis A4) 18

5.2.3 Formeln zur Bestimmung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste (Basisfälle A1 und A4) 19

5.2.4 Formeln zur Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs (Basisfälle A1 bis A4) 20

5.2.5 Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung (Basisfälle A1 bis A4) 21

5.3 Bestimmung der Umlageprivilegien in den Basisfällen A1 bis A4 22

5.3.1 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste in der Fallkonstellation A1 „Stromspeicher“ 22

5.3.2 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation A2 „Ladepunkt“ 23

5.3.3 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation A3 „Stromspeicher und Ladepunkt“ 24

5.3.4 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste in der Fallkonstellation A4 „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“ 25

5.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in den Basisfällen A1 bis A4 26

6 Abgrenzungsoption bei mehreren gleichartigen EE-Anlagen 27

Konsultation

6.1 Fallkonstellation A5: Mehrere gleichartige EE-Anlagen in Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“ 27

6.2 Abkürzungen, Notationen und Formeln zur Fallkonstellation A5 29

6.2.1 Ergänzende Abkürzungen und Notationen (Fallkonstellation A5) 29

6.2.2 Ergänzende Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung (Fallkonstellation A5) 29

6.3 Bestimmung der Umlageprivilegien in der Fallkonstellation A5 32

6.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation A5 32

7 Abgrenzungsoption bei weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen 34

7.1 Fallkonstellation A6: EE-Anlage mit einer weiteren, verschiedenartigen Erzeugungsanlage am Beispiel einer Solar- und einer Windanlage in Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“ 35

7.2 Abkürzungen, Notationen und Formeln zur Fallkonstellation A6 36

7.2.1 Ergänzende Abkürzungen und Notationen (Fallkonstellation A6) 36

7.2.2 Ergänzende Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung (Fallkonstellation A6) 37

7.3 Bestimmung der Umlageprivilegien in der Fallkonstellation A6 39

7.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation A6 39

8 Abgrenzungsoption bei zusätzlichem separatem Stromliefervertrag z.B. für Wärmepumpen-Verbräuche 41

8.1 Fallkonstellation A7: Abgrenzungsoption mit separater Stromlieferung für Wärmepumpe 41

8.2 Ergänzende Abkürzungen in der Fallkonstellation A7 43

8.3 Bestimmung der saldierungsfähigen und förderfähigen Netzeinspeisung sowie des privilegierungsfähigen Wärmepumpenbezugs in der Fallkonstellation A7 44

9 Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption 44

Konsultation

1 Begriffsbestimmungen zur Anlage 1

Im Rahmen dieser Anlage 1 zur Abgrenzungsoption gelten folgende Begriffsbestimmungen. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen nach § 3 EEG, § 2 EnFG und – subsidiär zu diesen spezielleren Regelungen – die Begriffsbestimmungen nach § 3 EnWG.

Anlage	Anlage nach § 3 Nr. 1, Halbsatz 1 (EE-Anlage) und Halbsatz 2 EEG (reiner EE-Stromspeicher). **Misch-Stromspeicher** sind miterfasst, wenn die Regelungen des EEG oder des EnFG nach § 19 Abs. 3b S. 2 EEG entsprechende Anwendung auf die jeweiligen Stromspeicher finden. Dies gilt auch für **Ladepunkte**, wenn diese nach § 19 Abs. 3 S. 5 EEG für die Zwecke der Förderung oder nach § 21 Abs. 3 EnFG für die Zwecke der Umlagesaldierung Stromspeichern gleichgestellt sind.
Anlagenbetreiber	Betreiber einer Anlage.
EE-Anlage	Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nach § 3 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG (ohne Stromspeicher nach § 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG).
Förderfähige Netzeinspeisung	Anteil der Netzeinspeisung aus EE-Anlagen, Stromspeichern und Ladepunkten, für den in der Abgrenzungsoption der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 19 Abs. 3b i.V.m. Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 1 EEG geltend gemacht werden kann.
Privilegierungsfähige Stromspeicherverluste	Anteil der Stromspeicherverluste, der umlagemindernd nach § 21 Abs. 2 EnFG in Ansatz gebracht werden kann.
Ladepunkt	Einrichtung nach § 2 Nr. 2 LSV, wenn diese für die Zwecke der Förderung oder der Umlagesaldierung Stromspeichern gleichgestellt ist; der Verbrauch von über den Ladepunkt bezogenem Strom in einem Elektromobil gilt als in dem Ladepunkt verbraucht und der mit dem Elektromobil erzeugte und über den Ladepunkt in ein Netz eingespeiste Strom gilt als in dem Ladepunkt erzeugt (§ 19 Abs. 3 S. 5 EEG und § 21 Abs. 3 EnFG).
Netzbezug	Die an der Entnahmestelle aus dem Netz entnommene Strommenge.
Netzeinspeisung	Die an der Einspeisestelle ins Netz eingespeiste Strommenge.
Saldierungsfähige Netzeinspeisung	Anteil der Netzeinspeisung aus Stromspeichern und Ladepunkten, der umlagemindernd im Wege einer Saldierung nach § 21 Abs. 1, 3 und 4 EnFG in Ansatz gebracht werden kann.
Stromspeicher	Einrichtung, die elektrische Energie zum Zweck der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Zwischenspeicherung und der späteren Erzeugung von elektrischer Energie verbraucht. Erfasst sind auch **Misch-Stromspeicher**, die im Kalenderjahr auch Nicht-EE-Strom z.B. aus dem Netz zur Einspeicherung verbrauchen.

Konsultation

Zeitgleichheit Die Zuordnung von Strommengen innerhalb des jeweiligen 15-Minuten-Intervalls (vgl. § 21 Abs. 4 S. 3 und 4 EnFG).

2 Regelungsgegenstand, Schriftfarben und Struktur der Anlage 1

2.1 Regelungsgegenstand der Abgrenzungsoption

Regelungsgegenstand dieser Anlage 1 sind

- zum einen Anforderungen, nach denen Betreiber von EE-Anlagen, Stromspeichern und/oder Ladepunkten die **Abgrenzungsoption** nach § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EEG in Anspruch nehmen und auf dieser Basis **Marktprämienzahlungen** für den ins Netz eingespeisten Strom nach § 19 Abs. 3b S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG geltend machen können sowie
- zum anderen Anforderungen, nach denen umlagepflichtige Netznutzer **Umlageprivilegien** nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG (auch i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV) für den aus dem Netz bezogenen Strom auf Basis der Abgrenzungsoption in Anspruch nehmen können.

In der Abgrenzungsoption erfolgt die Bestimmung der Strommengen, für die Marktprämienzahlungen und Umlageprivilegien in Anspruch genommen werden können, auf Basis einer Verrechnung und anteiligen Zuordnung von viertelstündlich erfassten Strommengen nach mathematisch eindeutigen Rechenformeln, die in dieser Festlegung vorgegeben werden. Das ermöglicht eine präzise und rechtsichere Bestimmung der jeweiligen Strommengen.

Die Abgrenzungsoption, die durch diese Festlegung eröffnet wird, ermöglicht im Unterschied zu den engen Vorgaben der *Ausschließlichkeits*option (§ 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EEG) eine flexible, bidirektionale Nutzung von Stromspeichern und/oder Ladepunkten in Kombination mit EE-Anlagen (und ggf. anderen Erzeugungsanlagen): Nach den Vorgaben der **bisher allein nutzbaren *Ausschließlichkeits*option** darf ausschließlich EE-Strom zur Einspeicherung verbraucht werden, um EEG-Förderzahlungen für die Netzeinspeisung aus diesen „reinen EE-Stromspeichern“ in Anspruch nehmen zu können (in der Praxis wird der Stromspeicher gegen den Verbrauch von Netzstrom oder der Stromspeicher gegen die Netzeinspeisung der Speichererzeugung gesperrt). Wird hingegen auch Netzstrombezug zur Einspeicherung verbraucht, entfällt die Förderfähigkeit des zwischengespeicherten Stroms. Umgekehrt schließt die Inanspruchnahme von Förderzahlungen nach der Ausschließlichkeitsoption eine Umlagesaldierung aus, da dieses Umlageprivileg gerade die Speicherung von Netzstrombezügen voraussetzt (§ 21 EnFG). Die Nutzung von Ladepunkten zur Zwischenspeicherung ist mit Förderzahlungen nach der Ausschließlichkeitsoption generell unvereinbar.

Auf Basis der hier ausgestalten **neuen Abgrenzungsoption** können hingegen auch **Misch-Stromspeicher** genutzt werden, die sowohl EE-Strom (und ggf. Strom aus anderen Erzeugungsanlagen) als auch Netzbezugsstrom zur Einspeicherung verbrauchen.

Konsultation

Darüber hinaus wird auch die Einbeziehung von **bidirektionalen Ladepunkten** für Elektromobile für die Zwischenspeicherung ermöglicht: Sie können in der Abgrenzungsoption auf gleiche Weise wie Stromspeicher sowohl zur Zwischenspeicherung von EE-Strom (und ggf. von Strom aus anderen Erzeugungsanlagen) als auch von Netzbezugsstrom genutzt werden; sie werden Stromspeichern insoweit gleichgestellt (vgl. § 19 Abs. 3 S. 5 EEG, § 21 Abs. 3 EnFG). Die Umlagereduzierung zugunsten anteilig privilegierungsfähiger Speicherverluste bleibt dabei ausdrücklich Stromspeichern vorbehalten und ist von der entsprechenden Anwendung auf Ladepunkte ausgenommen (Fahrstromverbräuche und Speicherverluste wären nicht abgrenzbar). Indem in der Abgrenzungsoption die Ladepunkte und *nicht* die einzelnen Elektromobile betrachtet werden, vereinfachen sich die Betrachtungen erheblich: Den bidirektional genutzten Ladepunkten werden sowohl die Ladeverbräuche als auch die rückgespeiste Erzeugung aller im jeweiligen Abrechnungsjahr angeschlossenen Elektromobile zugerechnet. Dadurch ist es für die Abgrenzungsoption ohne Belang, ob stets das gleiche oder ob verschiedene Elektromobile an den Ladepunkt angeschlossen werden.

Die flexible Nutzung der Potentiale von Stromspeichern und bidirektionalen Ladepunkten in der Abgrenzungsoption ermöglicht eine **aktive Marktteilnahme** sowohl auf der Erzeugungs- als auch auf der Verbrauchsseite, was naturgemäß voraussetzt, dass die Bewirtschaftung sowohl der Netzeinspeisung als auch des Netzbezugs auf Basis viertelstündlicher Messwerte erfolgt:

- **Erzeugungsseitig** kann die Netzeinspeisung in die Zeiten mit hohen Marktpreisen (und niedriger EE-Stromerzeugung) verlagert werden. Dabei bleibt die Förderfähigkeit des eingespeisten EE-Stroms (aus der EE-Anlage, aber auch aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt) anteilig erhalten. Durch die viertelstündliche Direktvermarktung der Einspeisung (mit Förderung per Marktprämie) können Anlagenbetreiber und Direktvermarkter von der Steuerung der Erzeugung (der EE-Anlage, des Stromspeichers und/oder Ladepunktes sowie ggf. vorhandener anderer Erzeugungsanlagen) nach Marktpreisen profitieren.
- **Verbrauchsseitig** kann der Netzbezug in Zeiten mit niedrigen Marktpreisen (und hoher EE-Stromerzeugung) verlagert werden. Durch die Vereinbarung dynamischer Stromtarife kann der belieferte Anlagenbetreiber von der Verbrauchssteuerung nach Marktpreisen profitieren und dafür auch seinen Stromspeicher und/oder Ladepunkt einsetzen. In der Abgrenzungsoption wird der Netzbezug für Arbitragemengen durch eine Umlagesaldierung erleichtert: Der umlagepflichtige Stromlieferant (Netznutzer i.S.d. EnFG) zahlt auf die Netzbezugsmengen des belieferten Prosumers keine Umlagen, soweit dieser Strom zur Einspeicherung verbraucht *und* Stromerzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt wiederum ins Netz eingespeist wird. Je nach Fallkonstellation wird die dynamische Nutzung des Stromspeichers ergänzend durch eine anteilige Privilegierung der Speicherverluste erleichtert: Auf einen Teil der

Konsultation

Netzbezugsmengen, die in dem Stromspeicher verbraucht werden, sind ebenfalls keine Umlagen zu zahlen, soweit damit anteilig privilegierungsfähige Stromspeicherverluste gedeckt werden.

Der zentrale Regelungsgegenstand dieser Anlage 1 besteht in Vorgaben zur konkreten Bestimmung und zum Nachweis der folgenden Strommengen:

- Zum einen ist der **„förderfähige“ Anteil** der Netzeinspeisung zu bestimmen, für den in der Abgrenzungsoption Marktprämienzahlungen in Anspruch genommen werden können (vereinfacht: die Direkt-Einspeisung der EE-Anlage sowie der EE-Strom-Anteil an der Einspeisung aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt)[1].
- Zum anderen ist der **„saldierungsfähige“ Anteil** der Netzeinspeisung zu bestimmen, der in der Abgrenzungsoption für das Privileg der Umlagesaldierung in Ansatz gebracht werden kann (vereinfacht: der „Netzstrom-“Anteil an der Einspeisung aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt).
- Je nach Fallkonstellation ist darüber hinaus der **anteilig privilegierungsfähige Stromspeicherverlust** zu bestimmen, der in der Abgrenzungsoption zu einer ergänzenden Umlagereduzierung führen kann.

In der Abgrenzungsoption erfolgt die Bestimmung der jeweiligen Strommengen nicht wie in der Pauschaloption nach pauschalen Vorgaben, sondern auf Basis einer **Verrechnung und anteiligen Zuordnung von viertelstündlich erfassten Strommengen** des jeweils abzurechnenden Kalenderjahres nach festgelegten Formeln. Mit dieser formelbasierten Vorgehensweise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Stromflüsse, die aus diversen Quellen stammen (aus dem Netz, aus der EE-Anlage, aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie aus ggf. vorhandenen weiteren Erzeugungsanlagen) untrennbar vermischen und zudem zu diversen Zwecken genutzt werden (zum Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie in sonstigen Verbrauchsgeräten hinter dem Netzanschluss und zur Einspeisung ins Netz). Dadurch lassen sich die Stromflüsse nicht im Einzelnen konkret nachverfolgen. Die viertelstündlichen (und kalenderjährlich aufaddierten) Messwerte können nur mithilfe von Zuordnungs- und Verrechnungslogiken anteilig aufgeteilt und zugeordnet werden.

Eine wesentliche Grundlage für die anteilige Zuordnung bilden zwei symmetrische viertelstündliche Zuordnungsentscheidungen, die für die Umlagesaldierung und anteilige Speicherverlust-Privilegierung als gesetzlich **gewillkürte Vorrangregelungen** vorgegeben sind. Sie kommen in den Zuordnungsmechaniken dieser Festlegung insgesamt zur Anwendung:

---

[1] Zur Verwendung der Schriftfarben siehe ➔ Abschnitt 2.2.

Konsultation

- Soweit zeitgleich (= in derselben Viertelstunde)[2] einerseits Strom aus dem Netz **bezogen** wird *und* andererseits Strom im Stromspeicher (und/oder Ladepunkt) **verbraucht** wird, gilt vorrangig der Netzstrom als in dem Stromspeicher (und/oder Ladepunkt) verbraucht (vgl. § 21 Abs. 4 S. 3 EnFG).

- Soweit zeitgleich (= in derselben Viertelstunde) einerseits Strom ins Netz **eingespeist** wird *und* andererseits Strom im Stromspeicher (und/oder Ladepunkt) **erzeugt** wird, gilt vorrangig der im Stromspeicher (und/oder Ladepunkt) erzeugte Strom als ins Netz eingespeist (vgl. § 21 Abs. 4 S. 4 EnFG).

Beispiel zur vorrangigen Zuordnung von zeitgleichem Netzbezug und Speicherverbrauch: Ein Stromspeicher verbraucht in einer konkreten Viertelstunde 100 kWh Strom bei der Einspeicherung. In derselben Viertelstunde wird über die Entnahmestelle 130 kWh Strom aus dem Netz bezogen. Außerdem erzeugt in derselben Viertelstunde eine Solaranlage 50 kWh. In dieser Viertelstunde ist entsprechend der gewillkürten Vorrangregelung davon auszugehen, dass die Speicherverbräuche von 100 kWh vollständig aus dem Netz bezogen wurden (und nicht aus der Solaranlage stammen).

Beispiel zur vorrangigen Zuordnung von zeitgleicher Netzeinspeisung und Speichererzeugung: In einer anderen Viertelstunde erzeugt der Stromspeicher 100 kWh und die Solaranlage erzeugt wiederum 50 kWh. In derselben Viertelstunde werden 80 kWh Strom an der Einspeisestelle ins Netz eingespeist. In dieser Viertelstunde ist entsprechend der gewillkürten Vorrangregelung davon auszugehen, dass die Netzeinspeisung von 80 kWh vollständig aus der Speichererzeugung stammt (und nicht aus der Solaranlage).

Die konkrete Bestimmung der förderfähigen, saldierungsfähigen und privilegierungsfähigen Strommengen erfolgt in der Abgrenzungsoption stets im Rückblick für das abgelaufene **Abrechnungsjahr**. Sobald die erforderlichen viertelstündlich erfassten Messwerte zum abgelaufenen Kalenderjahr in der jeweiligen Fallkonstellation feststehen, lassen sich die relevanten Viertelstunden- und Jahres-Werte nach den Vorgaben dieser Anlage 1 bestimmen.

Aufgrund der möglichen Einbeziehung von Ladepunkten muss dabei berücksichtigt werden, dass Konstellationen denkbar sind, in denen Elektromobile in relevantem Umfang auch Energie aus anderenorts geladenem Strom zur Erzeugung und Rückspeisung von Strom über den bidirektionalen Ladepunkt nutzen. Wenn infolgedessen die jährliche Stromerzeugung eines Ladepunktes die jährlichen Ladeverbräuche am selben Ladepunkt ausnahmsweise übersteigt, wird diese Überschussmenge als **mitgebrachter *„Fremdtankstrom“*** in den Formeln zusätzlich berücksichtigt.

---

[2] Vgl. Begriffsbestimmung zur „Zeitgleichheit“ in ➔ Abschnitt 1.

Konsultation

Bei der Bestimmung der Förderzahlungen muss in der Abgrenzungsoption (wie auch in der Pauschaloption) darüber hinaus berücksichtigt werden, inwieweit sich der anzulegende Wert nach § 3 Nr. 3 EEG ($AW_{¼}$) der EE-Anlagen zeitweise auf null verringert (insbesondere für Zeiträume mit negativen Preisen nach § 51 EEG), damit die Marktprämie passgenau nur für die förderfähige Netzeinspeisung gezahlt wird, die in **Zeiten mit einem anzulegenden Wert über null** erfolgt (*„förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten“*). Dazu wird für jede Viertelstunde des Abrechnungsjahres ermittelt, ob die Netzeinspeisung bei einem $AW_{¼}$ von über null erfolgt ist (Normal-Förderung) oder der $AW_{¼}$ zwischenzeitig auf null reduziert war (Null-Förderung). Je nachdem, wie groß der Anteil der Netzeinspeisung in Zeiten mit einem anzulegenden Wert über null (AW>0-Zeiten) im konkreten Fall insgesamt war, kann der Netzbetreiber für diesen Normal-Förderungs-Anteil die Marktprämie auszahlen. Dadurch bleibt auch in der Abgrenzungsoption der vom Gesetzgeber bezweckte Anreiz erhalten, in Viertelstunden mit Null-Förderung (AW=0-Zeiten) die Netzeinspeisung zu vermeiden.

Die Abgrenzungsoption kann ab dem Inkrafttreten dieser Festlegung alternativ zur Ausschließlichkeitsoption und zur Pauschaloption gewählt werden (zu den Voraussetzungen vgl. insbes. ➔ Abschnitt 3).[3]

2.2 Schriftfarben zur Unterscheidung von Strommengen in der Abgrenzungsoption

Die Schriftfarbe einiger Textpassagen in dieser Anlage 1 verdeutlicht, auf welche Strommenge sich die Aussage jeweils bezieht:

- Wenn es um die Direkteinspeisung von Strom aus der EE-Anlage ins Netz geht, ist die **Schriftfarbe grün**.
- Wenn es um den Verbrauch von Strom aus der EE-Anlage im Stromspeicher und/oder Ladepunkt oder um die anteilig förderfähige Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (quasi die Einspeisung von „zwischengespeicherten EE-Strom“) geht, ist die **Schriftfarbe gelb**.
- Wenn es um den Verbrauch von Netzstrom im Stromspeicher und/oder Ladepunkt oder die anteilig saldierungsfähige Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (quasi die „Rückspeisung“ von „zwischengespeichertem Netzstrom“) geht, ist die **Schriftfarbe rot**.

---

[3] Bei der Einbindung von Stromspeichern, die auf Basis der Innovationsausschreibungsverordnung gefördert werden, bleibt allein die Nutzung der *Ausschließlichkeits*option möglich (vgl. ➔ Voraussetzung 6 in Abschnitt 3). Die speziellen Vorgaben der InnAusV sehen ausschließlich die Förderung von Anlagenkombinationen mit reinen *EE-Stromspeichern* (nicht hingegen mit Misch-Stromspeichern oder Ladepunkten) vor.

Konsultation

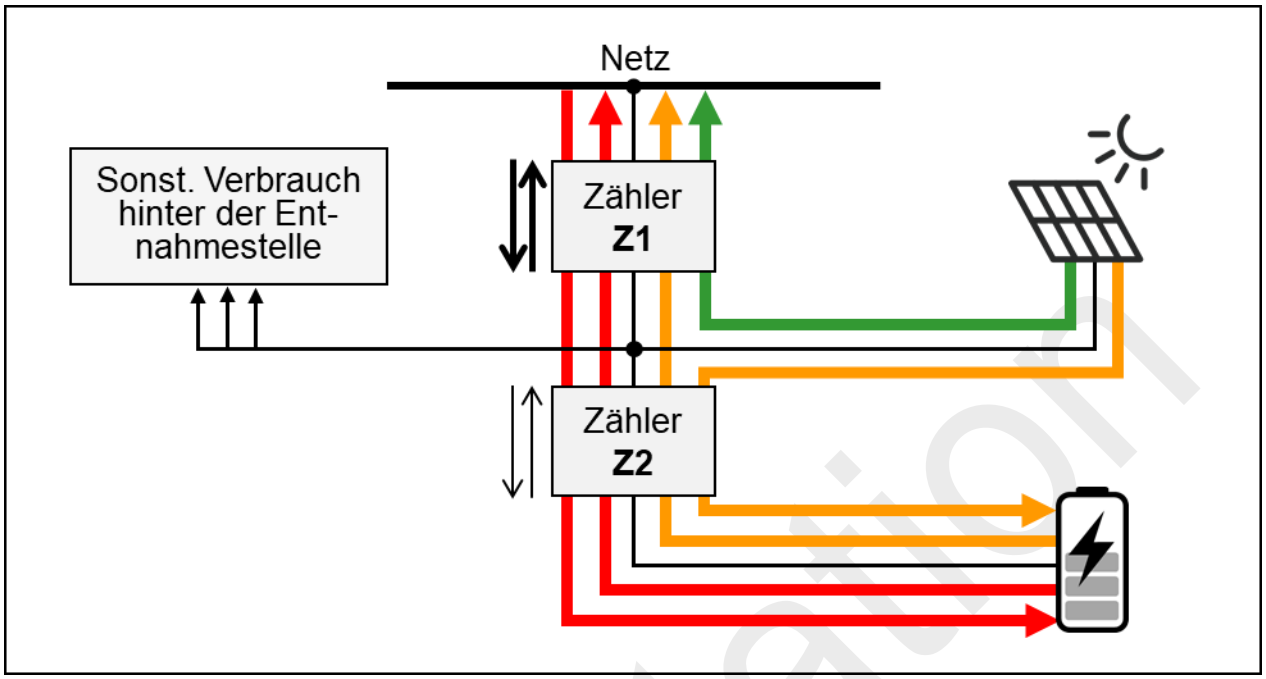

*Abb. 1: Schematische Darstellung der förderfähigen Netzeinspeisung direkt aus der EE-Anlage (grün) und aus dem Stromspeicher (gelb) in Abgrenzung zur saldierungsfähigen Netzeinspeisung (rot) am Beispiel der Fallkonstellation A1 „Stromspeicher". Die **fett** hervorgehobenen schwarzen Pfeile beziehen sich auf Messungen, die für die Bilanzierung der Netzeinspeisung und des Netzbezugs an der für die Abgrenzungsoption relevanten Einspeisestelle und Entnahmestelle benötigt werden.*[4]

Diese unterschiedlichen Stromflüsse sind in der obigen schematisch-vereinfachenden ➔ Abbildung 1 als **grüne**, **gelbe** und **rote** Pfeile dargestellt. Diese Darstellung ist vor allem dahingehend vereinfachend, dass die farbigen Pfeile den Eindruck erwecken können, es sei möglich, einzelne Stromflüsse getrennt voneinander zu erfassen und nachzuverfolgen. Dies ist jedoch auch mit den nachfolgenden Berechnungen nicht möglich, da sich sämtliche Stromflüsse in den Leitungen und auch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt untrennbar miteinander vermischen. Die Zuordnung und Abgrenzung erfolgt in der Abgrenzungsoption rein rechnerisch auf Basis von Anteilsbetrachtungen über das gesamte Kalenderjahr.

Die schematische Darstellung mit den farbigen Pfeilen erfolgt in der obigen ➔ Abbildung 1 exemplarisch anhand der Fallkonstellation A1 „Stromspeicher", lässt sich aber entsprechend auf die anderen Fallkonstellationen übertragen. Die Abbildung ist bewusst auf die Darstellung der Netzeinspeisung (und der dafür relevanten Stromspeicherverbräuche) beschränkt; die weiteren

[4] Dieser Hinweis, dass sich **fett** hervorgehobene schwarze Pfeile neben den Zählern auf Messungen beziehen, die für die Bilanzierung der Netzeinspeisung und des Netzbezugs an der für die Abgrenzungsoption relevanten Einspeisestelle und Entnahmestelle benötigt werden, gilt in gleicher Weise auch für alle nachfolgenden Abbildungen in dieser Anlage 1. Er wird zur Vereinfachung der Darstellung zu den folgenden Abbildungen nicht jedes Mal wiederholt.

Konsultation

Stromflüsse zur Deckung der sonstigen Verbräuche hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle bleiben zur Vereinfachung der Darstellung unberücksichtigt.

2.3 Struktur dieser Anlage 1 zur Abgrenzungsoption

Die vorangestellten **Begriffsbestimmungen** (➔ Abschnitt 1) gelten für alle zur Abgrenzungsoption festgelegten Regelungen. Die Ausführungen zum **Regelungsgegenstand**, zu den Schriftfarben und zur Struktur dieser Anlage 1 erleichtern das Verständnis und die Orientierung (➔ Abschnitt 2). Die **Voraussetzungen für die Inanspruchnahme** der Abgrenzungsoption (➔ Abschnitt 3) und die **messtechnischen Anforderungen** (➔ Abschnitt 4) gelten für alle Fallkonstellationen.

Im Anschluss an diese generellen Regelungen wird anhand verschiedener **Fallkonstellationen** mit einer **einzelnen EE-Anlage** (➔ Abschnitt 5), mit **mehreren EE-Anlagen** (➔ Abschnitt 6), mit **weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen** (➔ Abschnitt 7) sowie mit **separatem Stromliefervertrag** z.B. für Wärmepumpenverbräuche (➔ Abschnitt 8) vorgegeben, wie die förderfähigen und die saldierungsfähigen Strommengen in diesen Fällen zu bestimmen und nachzuweisen sind. Je nach Fallkonstellation können zudem anteilig privilegierungsfähige Stromspeicherverluste zu bestimmen sein. Die Fallkonstellationen sind nicht abschließend, sondern greifen exemplarisch gängige Konstellationen auf. Auf weitere Konstellationen lassen sich die dargestellten Vorgehensweisen entsprechend übertragen.[5] Besonderheiten im Fall einer **unterjährigen Inanspruchnahme** der Abgrenzungsoption sind ergänzend geregelt (➔ Abschnitt 8).

Die Darstellung zu den verschiedenen Fallkonstellationen folgt einem einheitlichen Aufbau:

- Fallkonstellation mit Schaubild
- Abkürzungen, Notationen und Formeln
- Bestimmung der *saldierungsfähigen* Netzeinspeisung (im Umfang des „Netzstrom-“Anteils aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt) und ggf. Bestimmung von anteilig privilegierungsfähigen Stromspeicherverlusten sowie
- Bestimmung der *förderfähigen* Netzeinspeisung (direkt aus der EE-Anlage und im Umfang des EE-Strom-Anteils aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt).

Die Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen erfolgt dabei anhand der vorgegebenen Formeln. Die Formeln zur Abgrenzungsoption in dieser Anlage 1 sind durchnummeriert. Den ebenfalls durchnummerierten Fallkonstellationen zur Abgrenzungsoption ein „A“ vorangestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in der Darstellung zu den spezielleren Fall-

[5] Vgl. ➔ Abschnitt 4 zu den messtechnischen Anforderungen.

Konsultation

konstellationen A5 bis A7 auf die Ausführungen zu den einfacheren Basisfällen A1 bis A4 verwiesen und einer der Basisfälle zugrunde gelegt: Die zu den Basisfällen (A1 bis A4) dargestellten Abkürzungen, Notationen und Formeln gelten auch in den Sonderfällen (A5 bis A7), soweit dort nicht abweichende oder ergänzende Vorgaben festgelegt werden.

3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption

Für die Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption müssen insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1) Ausschließliche Direktvermarktung:

Alle EE-Anlagen, Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle dürfen ausschließlich der Veräußerungsform der Direktvermarktung zugeordnet sein. Mindestens eine der EE-Anlagen muss der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG zugeordnet sein (vgl. § 19 Abs. 3b S. 1 i.V.m. Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG). Die Zuordnung zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EEG) ist ausgeschlossen; auch die unentgeltliche Abnahme des Stroms (z.B. aus Steckersolargeräten)[6] sowie die Inanspruchnahme eines Mieterstromzuschlags sind daher bei Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption ausgeschlossen. An der Einspeisestelle dürfen keine Strommengen durch den Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen werden (vgl. § 20 S. 2 EEG)[7].

2) Einheitliche Direktvermarktungs-Bilanzierung der Netzeinspeisung:

Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss für die Inanspruchnahme der Marktprämie nach der Abgrenzungsoption in *einem* gesonderten Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis nach § 20 S. 2 EEG bilanziert werden (in der Regel ist dies ein Bilanzkreis des Direktvermarkters, der sich um die Abnahme, Bilanzierung und Vermarktung des eingespeisten Stroms kümmert).

3) Erfassung und Zuordnung der gesamten Netzeinspeisung nach dieser Anlage 1:

Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss einheitlich nach Maßgabe dieser Anlage 1 zur Abgrenzungsoption erfasst und den Erzeugungsanlagen (einschließlich Stromspeicher und Ladepunkte) hinter der Einspeisestelle anteilig zugeordnet werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme der Pauschaloption oder der Ausschließlichkeitsoption für an dieser Einspeisestelle bilanzierte Netzeinspeisung aus EE-

---

[6] Es bleibt unbenommen, auch *Steckersolargeräte* der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie nach den allgemeinen Regelungen für Solaranlagen zuzuordnen. Ein Steckersolargerät beinhaltet stets eine Solaranlage (vgl. § 3 Nr. 43 EEG).

[7] Dies schließt auch die kaufmännische Abnahme von Strom aus *KWK-Anlagen* durch Netzbetreiber an der Einspeisestelle aus (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 KWKG).

Konsultation

Anlagen, Stromspeichern oder Ladepunkten ist ausgeschlossen (vgl. § 19 Abs. 3 S. 3 EEG).

4) Erfassung und Zuordnung des gesamten Netzbezugs nach dieser Anlage 1: Der gesamte Netzbezug an der Entnahmestelle muss für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG auf Basis der Abgrenzungsoption einheitlich nach Maßgabe dieser Anlage 1 erfasst und zur Bestimmung von privilegierungsrelevanten Verbräuchen (insbesondere in den Stromspeichern und Ladepunkten) anteilig zugeordnet werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG (auf Basis der Pauschaloption) für an dieser Entnahmestelle bilanzierten Netzbezug ist ausgeschlossen.

5) Marktprämien-Berechnung anhand Jahresmarktwert: Die Höhe der Marktprämie ist im Fall der Abgrenzungsoption anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts zu berechnen (vgl. Anlage 1 Nr. 2 S. 2 EEG). Bestandsanlagen, deren Marktprämie bisher anhand von Monatsmarktwerten berechnet wird, wechseln mit Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption zum Jahresmarktwert.

6) Keine InnAusV-geförderte Anlagenkombination mit Stromspeicher: Hinter der Einspeisestelle darf keine Anlagenkombination mit Stromspeicher nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b InnAusV eingebunden sein, für die auf Basis eines Zuschlags nach der Innovationsausschreibungsverordnung Zahlungen in Anspruch genommen werden (vgl. § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 4 InnAusV).

7) Neu- und Bestandsanlagen: Die Abgrenzungsoption ist sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen anwendbar (vgl. § 100 Abs. 34 S. 2 und 3 EEG).

8) Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Abgrenzungsoption ist ab dem Wirksamwerden dieser Festlegung anwendbar (vgl. § 100 Abs. 34 S. 1 EEG).

4 Messtechnische Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis von Strommengen in der Abgrenzungsoption

Sowohl die Netzeinspeisung als auch der Netzbezug müssen in viertelstundengenauer Auflösung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst und bilanziert[8] werden (in der Regel geschieht dies durch Zweirichtungszähler). Die weiteren Messeinrichtungen zur Bestimmung und zum Nachweis der *saldierungsfähigen* und der *förderfähigen* Netzeinspeisung sowie – sofern relevant – der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste müssen ebenfalls mess- und

[8] Zur Voraussetzung der einheitlichen Bilanzierung der gesamten Netzeinspeisung an der Einspeisestelle in einem gesonderten Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis nach § 20 S. 2 EEG vgl. ➔ Voraussetzung 2 in Abschnitt 3.

Konsultation

eichrechtskonform sein und die erforderlichen Messwerte in viertelstundengenauer Auflösung bereitstellen.

Die Bestimmung und der Nachweis der jeweils relevanten Strommengen ist auf der Basis von Messkonzepten zu gewährleisten, die die in dieser Anlage 1 dargestellten Anforderungen erfüllen und die erforderlichen Messwerte für die Bestimmung und den Nachweis nach den Vorgaben dieser Anlage 1 zur Abgrenzungsoption bereitstellen.

Die dargestellten messtechnischen Anordnungen und die jeweils aufgezeigten Vorgehensweisen beziehen sich auf exemplarische Fallkonstellationen. Sie lassen sich auf **Varianten dieser Fallkonstellationen** entsprechend übertragen, sofern gewährleistet bleibt, dass die nach dieser Anlage 2 erforderlichen Messwerte nach den festgelegten Anforderungen erhoben und für die Bestimmung und den Nachweis der förder- und umlagerelevanten Strommengen verwendet werden.

5 Abgrenzungsoption bei einer einzelnen EE-Anlage

Die folgenden Ausführungen gelten für die Fallkonstellationen A1 bis A4 mit ***einer einzelnen*** **EE-Anlage** hinter der Einspeisestelle.

Konstellationen mit ***mehreren*** **Solaranlagen** hinter der Einspeisestelle sind hingegen *nicht* von diesen Basisfällen erfasst. Bei mehreren *gleichartigen* EE-Anlagen, lassen sich die relevanten Strommengen nach ➔ Abschnitt 6 bestimmen. Im Fall der Kombination einer EE-Anlage mit einer *verschiedenartigen* EE-Anlage oder mit einer *anderen* (z.B. fossilen) Erzeugungsanlage erfolgt die Abgrenzung nach ➔ Abschnitt 7.

5.1 Basisfälle A1 bis A4: Varianten einer einzelnen EE-Anlage mit Stromspeicher, mit Ladepunkt oder mit beidem

In den folgenden Abbildungen zu den Fallkonstellationen A1 bis A4 ist jeweils nur

- *ein* Stromspeicher und/oder
- *ein* Ladepunkt eingezeichnet.

An der Stelle des jeweiligen Stromspeichers und/oder Ladepunktes können aber auch ***mehrere*** **Stromspeicher und/oder Ladepunkte** in der jeweiligen Fallkonstellation eingebunden sein. Auch andere steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpen) können als Teil der *sonstigen Verbräuche* eingebunden sein. Im Sonderfall eines separaten Stromliefervertrags z.B. zur Deckung der Wärmepumpenverbräuche, sind Besonderheiten zu beachten (vgl. ➔ Fallkonstellation A7 in Abschnitt 8).

Unidirektional betriebene Ladepunkte, die ausschließlich zum Laden von Elektromobilen und nicht zur Rückspeisung von Strom aus Elektromobilen ins Haus oder ins Netz genutzt werden,

Konsultation

sind wie gewöhnliche Verbrauchseinrichtungen hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle zu behandeln. Die Ladeverbräuche sind in dem Fall schlicht Teil des *sonstigen Verbrauchs* hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle. Solche unidirektional betriebenen Ladepunkte sind *keine* förder- oder umlageprivilegierungs-relevanten *Ladepunkte* im Sinne dieser Anlage; sie sind nach den gesetzlichen Vorgaben *nicht* mit Stromspeichern gleichgestellt (vgl. ➔ Begriffsbestimmung *„Ladepunkt“* in Abschnitt 1). Sie erfordern daher keine gesonderte Abgrenzung von Strommengen für die Zwecke der Abgrenzungsoption.

5.1.1 Fallkonstellation A1: „Stromspeicher“

Die Fallkonstellation A1 umfasst Konstellationen mit

- *einer* EE-Anlage (in Abbildung 2 exemplarisch als Solaranlage dargestellt),
- Stromspeicher (*ohne* Ladepunkt) und
- sonstigen Verbräuchen hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

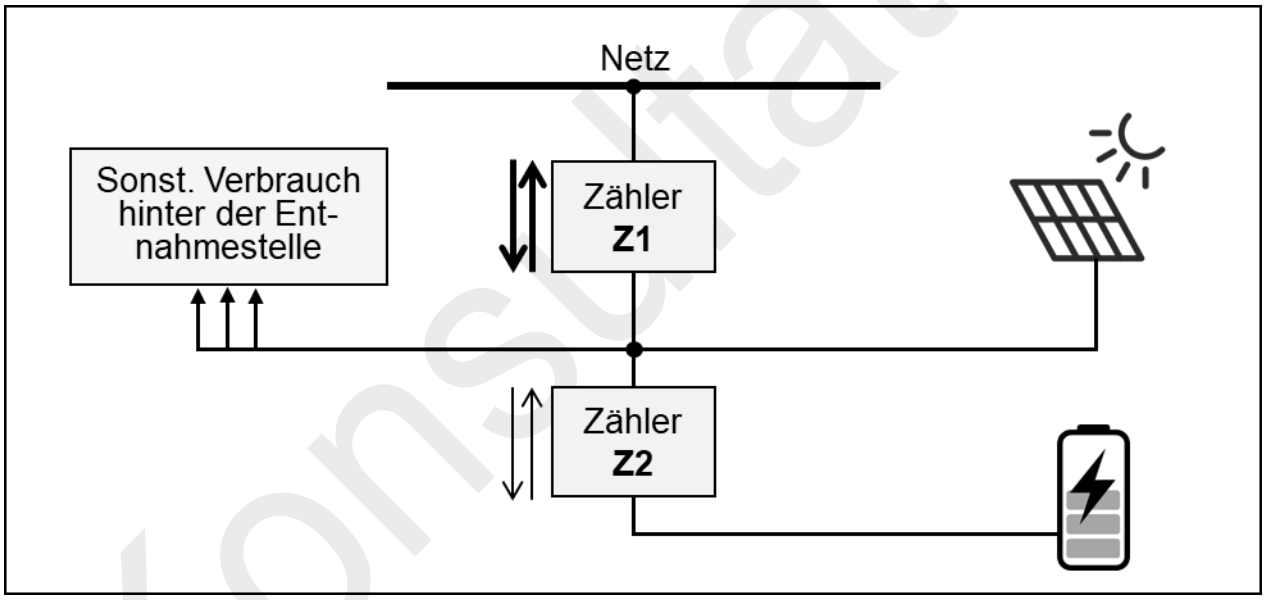

Abb. 2: Fallkonstellation A1 „Stromspeicher“

Wie in der obigen Abbildung 2 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung in dieser Fallkonstellation A1 mit zwei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (Z1 und Z2) erfolgen.

5.1.2 Fallkonstellation A2: „Ladepunkt“

Die Fallkonstellation A2 umfasst Konstellationen mit

- *einer* EE-Anlage (in Abbildung 3 exemplarisch als Solaranlage dargestellt),
- Ladepunkt (*ohne* Stromspeicher) und
- sonstigen Verbräuchen hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

Konsultation

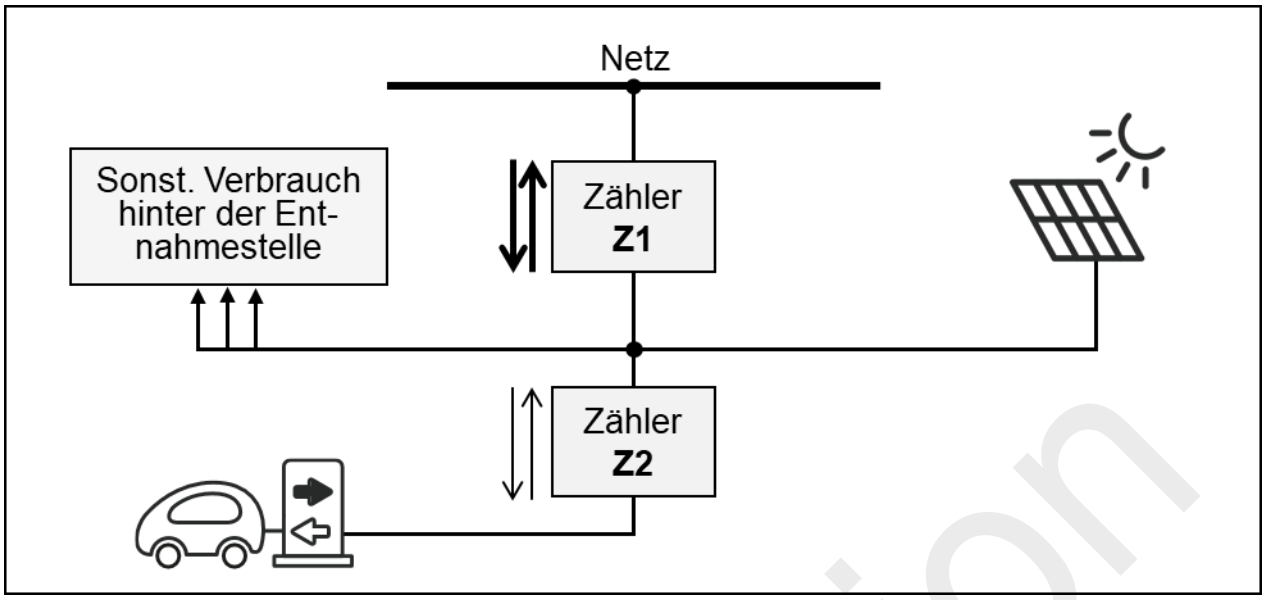

Abb. 3: Fallkonstellation A2 „Ladepunkt“

Wie in der obigen Abbildung 3 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung in dieser Fallkonstellation A2 mit zwei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (Z1 und Z2) erfolgen.

5.1.3 Fallkonstellation A3: „Stromspeicher und Ladepunkt“

Die Fallkonstellation A3 umfasst Konstellationen mit

- *einer* EE-Anlage (in Abbildung 4 exemplarisch als Solaranlage dargestellt),
- Stromspeicher *und* Ladepunkt sowie
- sonstigen Verbräuchen vor Ort hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

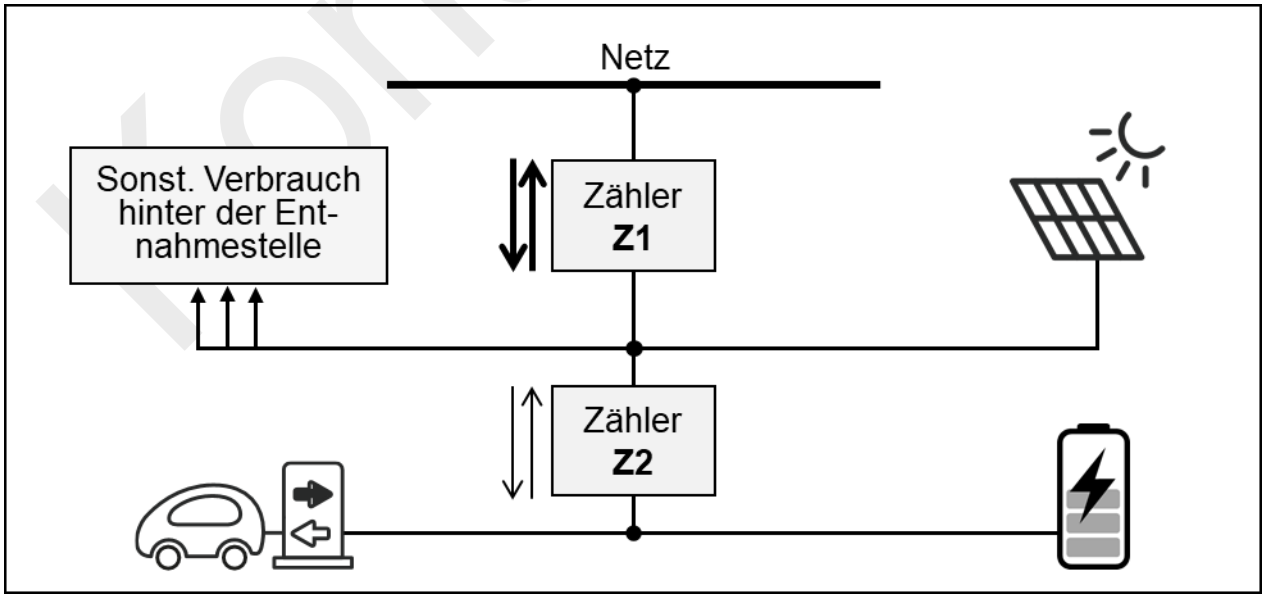

Abb. 4: Fallkonstellation A3 „Stromspeicher und Ladepunkt“

Konsultation

Wie in der obigen Abbildung 4 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung in dieser Fallkonstellation A3 mit zwei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (Z1 und Z2) erfolgen.

5.1.4 Fallkonstellation A4: „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“

Die Fallkonstellation A4 umfasst die gleichen Konstellationen wie in der vorherigen Fallkonstellation A3 mit dem Unterschied, dass ein zusätzlicher Zähler für die gesonderte Messung der Verbrauchs- und der Erzeugungsmengen des Stromspeichers vorhanden ist. Damit werden in dieser Fallkonstellation anteilig umlageprivilegierte Stromspeicherverluste ermittelt.

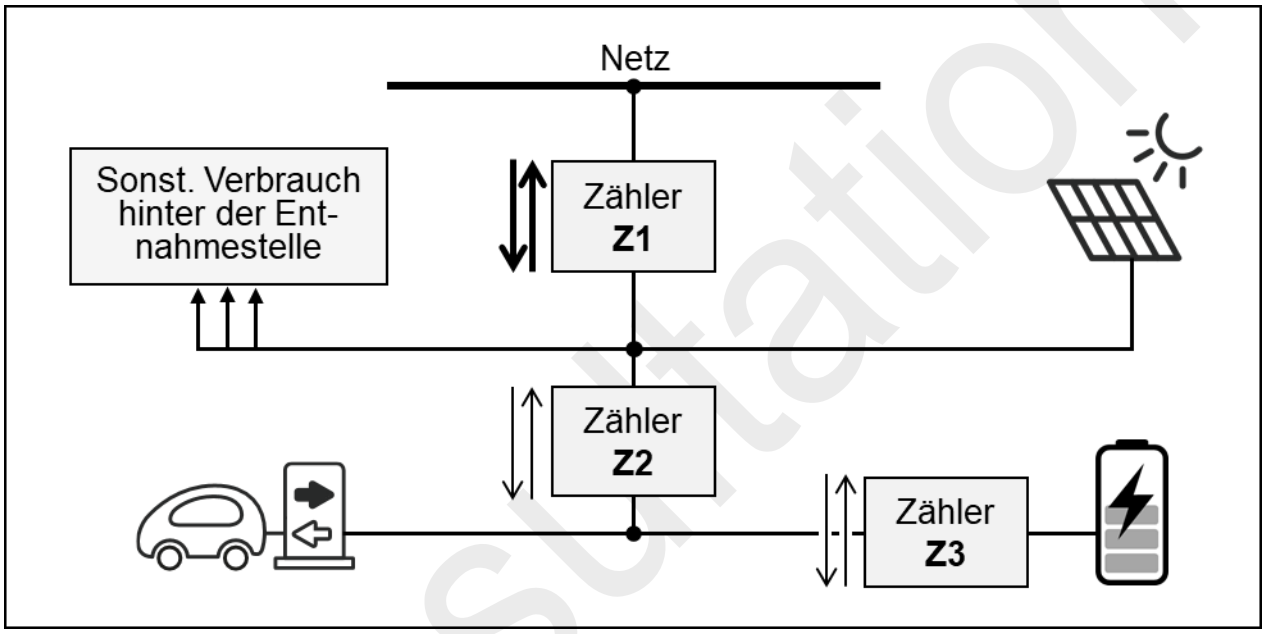

Abb. 5: Fallkonstellation A4 „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“

Wie in der obigen Abbildung 5 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung in dieser Fallkonstellation A4 mit drei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (Z1, Z2 und Z3) erfolgen.

5.2 Abkürzungen, Notationen und Formeln zu den Basisfällen A1 bis A4

5.2.1 Abkürzungen und Notationen (Basisfälle A1 bis A4)

Die folgenden Abkürzungen und Notationen gelten für die Bestimmung und den Nachweis der relevanten Strommengen (soweit in der jeweiligen Fallkonstellation A1 bis A4 relevant).

Z1NB¼	Viertelstundenwert des **Netzbezugs** (NB: Netzbezug)
Z1NE¼	Viertelstundenwert der **Netzeinspeisung** (NE: Netzeinspeisung)
Z2V¼	Viertelstundenwert des **Verbrauchs** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt (V: Verbrauch)

Konsultation

Z2E¼	Viertelstundenwert der **Erzeugung** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt (E: Erzeugung)
Z3V¼	Viertelstundenwert des **Verbrauchs** im Stromspeicher
Z3E¼	Viertelstundenwert der **Erzeugung** im Stromspeicher
AW¼	Viertelstundenwert des **anzulegenden Wertes** der EE-Anlage (AW: Anzulegender Wert)
Index ¼	Bezugnahme auf die einzelne **Viertelstunde**
Indexe A1 bis A4	Die Formel gilt in den jeweils genannten **Fallkonstellationen A1 bis A4**; Formeln ohne Index gelten für alle Fallkonstellationen in gleicher Weise.
∑J	**Summierung** über alle Viertelstunden eines **Kalenderjahres** (J: Index für Jahr)
***MIN* [a ; b]**	**MIN-Funktion** – die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet „kleinerer Wert von a und b“
***MAX* [a ; b]**	**MAX-Funktion** - die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet „größerer Wert von a und b“
***WENN* [a = b ; c ; d]**	**WENN-Funktion** – die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet „wenn die Bedingung a = b erfüllt ist, dann gilt c, ansonsten gilt d“

5.2.2 Formeln zur Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung (Basisfälle A1 bis A4)

Für die Bestimmung und den Nachweis der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* gelten die folgenden Formeln.

Werte für jede Viertelstunde:

(1)¼ = *MIN* [Z1NB¼ ; Z2V¼]	**Zeitgleicher Netzstromverbrauch** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt
(2)¼ = *MIN* [Z1NE¼ ; Z2E¼]	**Zeitgleiche Netzeinspeisung** aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt

Werte für das Kalenderjahr:

(3) = ∑J Z1NB¼	**Netzbezug** im Kalenderjahr – Netzbezug an der Entnahmestelle insgesamt
(4) = ∑J Z2V¼	**Verbrauch** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr
(5) = ∑J Z2E¼	**Erzeugung** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr

Konsultation

(6) = $\sum_J (1)_{¼}$ — **Summe des *zeitgleichen Netzstromverbrauchs*** *im Stromspeicher und/oder Ladepunkt* im Kalenderjahr

(7) = $\sum_J (2)_{¼}$ — **Summe der *zeitgleichen Netzeinspeisung*** *aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt* im Kalenderjahr

(8) = *MAX* [(5) – (4) ; 0] — **Fremdtankstrom** im Kalenderjahr – Mindestmenge an „überschießender" Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt aus „mitgebrachter" Energie: Soweit die *Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt (5)* die von Zähler Z2 erfassten *Verbräuche im Stromspeicher und/oder Ladepunkt von Strom aus dem Netz und aus der EE-Anlage (4)* ausnahmsweise übersteigt, kann dieser überschießende Erzeugungsanteil nur auf mitgebrachter Energie beruhen. In diesem Fall ist der hier erfasste Wert größer als null. Ein solcher Ausnahmefall kann eintreten, wenn ein Ladepunkt eingebunden ist (Fallkonstellationen A2, A3 und A4), weil Elektromobile aufgrund von Ladeverbräuchen an „fremden" Ladepunkten Energie „mitbringen" können: Diese mitgebrachten Energiemengen und die zugrundeliegenden Verbräuche an fremden Ladepunkten entsprechen *mindestens* der „überschießenden" Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt. Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

(9) = (4) + (8) — **Gesamtverbrauch** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr – *Verbrauch (4)* unter Anrechnung von etwaigem *Fremdtankstrom (8)*

Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung:

(10) = (6) / (9) — **Netzstromanteil** im Kalenderjahr – Anteil des *zeitgleichen Netzstromverbrauchs im Stromspeicher und/oder Ladepunkt (6)* im Verhältnis zum *Gesamtverbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt (9)*

(11) = (10) • (7) — **Saldierungsfähige Netzeinspeisung** im Kalenderjahr – Saldierungsfähiger Anteil an der *Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (7)*, der dem *Netzstromanteil (10)* entspricht

5.2.3 Formeln zur Bestimmung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste (Basisfälle A1 und A4)

Für die Bestimmung und den Nachweis der anteilig privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste in den beiden dafür relevanten Fallkonstellationen A1 und A4 gelten die folgenden Formeln.

Bestimmung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste in Fallkonstellation A1:

(12)$_{A1}$ = (4) – (5) — **Verluste im Stromspeicher** in der Fallkonstellation **A1** im Kalenderjahr – Differenz zwischen dem *Verbrauch im*

Konsultation

Stromspeicher (4) und der *Erzeugung im Stromspeicher (5)*

(13)$_{A1}$ = (10) • (12)$_{F1}$ — **Privilegierungsfähige Stromspeicherverluste in der Fallkonstellation A1** im Kalenderjahr – Privilegierungsfähiger Anteil an den *Verlusten im Stromspeicher (12)$_{A1}$*, der dem *Netzstromanteil (10)* entspricht

Bestimmung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste in Fallkonstellation A4:

(14)$_{A4}$ = $\sum_J$ Z3V$_{¼}$ — **Verbrauch** im Stromspeicher (isoliert hinter Z3) in der Fallkonstellation **A4** im Kalenderjahr

(15)$_{A4}$ = $\sum_J$ Z3E$_{¼}$ — **Erzeugung** im Stromspeicher (isoliert hinter Z3) in der Fallkonstellation **A4** im Kalenderjahr

(12)$_{A4}$ = (14)$_{A4}$ – (15)$_{A4}$ — **Verluste im Stromspeicher** in der Fallkonstellation **A4** im Kalenderjahr – Differenz zwischen dem *Verbrauch im Stromspeicher (14)$_{A4}$* und der *Erzeugung im Stromspeicher (15)$_{A4}$*

(13)$_{A4}$ = (10) • (12)$_{A4}$ — **Privilegierungsfähige Stromspeicherverluste in der Fallkonstellation A4** im Kalenderjahr – Privilegierungsfähiger Anteil an den *Verlusten im Stromspeicher (12)$_{A4}$*, der dem *Netzstromanteil (10)* entspricht

5.2.4 Formeln zur Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs (Basisfälle A1 bis A4)

Für die Bestimmung und den Nachweis des Netzbezugs („Netzentnahme“ i.S.d. EnFG), für den nach umlageverringernder Anrechnung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung sowie (in den Fallkonstellationen A1 und A4) der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste nach § 21 EnFG weiterhin die Umlagen (in voller Höhe) zu zahlen sind (verbleibender *„umlagebelasteter Netzbezug“*), gelten je nach Fallkonstellation die folgenden Formeln.

Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs in Fallkonstellation A1:

(16)$_{A1}$ = *MAX* [(3) – (11) – (13)$_{A1}$; 0] — **Umlagebelasteter Netzbezug in Fallkonstellation A1** im Kalenderjahr nach Saldierung und Anrechnung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* abzüglich der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung (11)* und der *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste (13)$_{A1}$*

Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs in Fallkonstellationen A2 und A3:

(16)$_{A2,A3}$ = *MAX* [(3) – (11) ; 0] — **Umlagebelasteter Netzbezug in den Fallkonstellationen A2 und A3** im Kalenderjahr nach Saldierung – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* abzüglich der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung (11)*. Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

Konsultation

Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs in Fallkonstellation A4:

(16)$_{A4}$ = *MAX* [(3) – (11) – (13)$_{A4}$; 0]

Umlagebelasteter Netzbezug in Fallkonstellation A4 im Kalenderjahr nach Saldierung und Anrechnung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* abzüglich der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung (11)* und der *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste (13)$_{A4}$*. Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

5.2.5 Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung (Basisfälle A1 bis A4)

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung gelten die folgenden Formeln.

Werte für jede Viertelstunde:

(17)$_{¼}$ = Z2V$_{¼}$ – (1)$_{¼}$

Zeitgleicher Verbrauch von Strom aus der EE-Anlage im Stromspeicher und/oder Ladepunkt – viertelstündlicher *Gesamtverbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt (Z2V$_{¼}$)* abzüglich des Anteils, der als *zeitgleicher Netzstromverbrauch (1)$_{¼}$* durch den Bezug von Strom aus dem Netz gedeckt ist

(18)$_{¼}$ = Z1NE$_{¼}$ – (2)$_{¼}$

Zeitgleiche Netzeinspeisung direkt aus der EE-Anlage – viertelstündliche *Gesamteinspeisung ins Netz (Z1NE$_{¼}$)* abzüglich des Anteils, der als *zeitgleiche Netzeinspeisung (2)$_{¼}$* aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt ins Netz eingespeist wird

(19)$_{¼}$ = *WENN* [AW$_{¼}$ > 0 ; 1 ; 0]

AW>0-Zeiten – Bewertung nach der Höhe des *viertelstündlichen anzulegenden Wertes (AW$_{¼}$)*: Die Formel gibt 1 aus, wenn der AW$_{¼}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn der AW$_{¼}$ null beträgt.

(20)$_{¼}$ = (19)$_{¼}$ • (18)$_{¼}$

Zeitgleiche Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten direkt aus der EE-Anlage – *Netzeinspeisung aus der EE-Anlage (18)$_{¼}$* wird in *AW>0-Zeiten (19)$_{¼}$* vollständig angerechnet, in AW=0-Zeiten hingegen mit null bewertet

(21)$_{¼}$ = (19)$_{¼}$ • (2)$_{¼}$

Zeitgleiche Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt – *Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (2)$_{¼}$* wird in *AW>0-Zeiten (19)$_{¼}$* vollständig angerechnet, in AW=0-Zeiten hingegen mit null bewertet

Werte für das Kalenderjahr:

(22) = $\sum_J$ (20)$_{¼}$

Förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten direkt aus der EE-Anlage im Kalenderjahr – Summe der *zeitgleichen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten aus der EE-Anlage (20)$_{¼}$*

Konsultation

(23) = $\sum_J$ (17)¼ — **Summe des zeitgleichen Verbrauchs von Strom aus der EE-Anlage** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr

(24) = $\sum_J$ (21)¼ — **Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten** aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr

(25) = (23) / (9) — **EE-Stromanteil** im Kalenderjahr – Anteil des *zeitgleichen Verbrauchs von Strom aus der EE-Anlage (23)* im Verhältnis zum *Gesamtverbrauch (9) im Stromspeicher und/oder Ladepunkt*

(26) = (25) • (24) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt** im Kalenderjahr – förderfähiger Anteil an der *Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (24)*, der dem *EE-Stromanteil (25)* entspricht

Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung:

(27) = (22) + (26) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten** im Kalenderjahr – Summe aus der *förderfähigen Netzeinspeisung direkt aus der EE-Anlage (22)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (26)*

5.3 Bestimmung der Umlageprivilegien in den Basisfällen A1 bis A4

5.3.1 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste in der Fallkonstellation A1 „Stromspeicher“

Die folgenden Ausführungen zur Fallkonstellation A1 „Stromspeicher“ basieren auf der Darstellung in ➔ Abschnitt 5.1.1 mit ➔ Abbildung 2 sowie den Abkürzungen, Notationen und Formeln aus ➔ Abschnitt 5.2.

In der Fallkonstellation A1 eines Stromspeichers, der („bidirektional“) auch Strom aus dem Netz bei der Einspeicherung verbraucht und Strom aus dem Stromspeicher auch ins Netz einspeist, ergibt sich die *saldierungsfähige Netzeinspeisung* eines Kalenderjahrs unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 21 Abs. 1 und 4 EnFG aus der Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung des im Stromspeicher erzeugten Stroms im Kalenderjahr. Diese zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher ist nach § 21 Abs. 1 Satz 2 EnFG in dem Verhältnis saldierungsfähig, in dem die Gesamtverbräuche bei der Einspeicherung im Stromspeicher durch zeitgleiche umlagepflichtige Netzstromverbräuche und *nicht* durch den Verbrauch umlagefreier Strommengen (z.B. aus der EE-Anlage hinter der Einspeisestelle) gedeckt werden (*Netzstromanteil*).

Die Bestimmung und der Nachweis der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* eines Kalenderjahres erfolgt nach der in ➔ Abschnitt 5.2.2 genannten Formel:

Konsultation

(11) = (10) • (7) — **Saldierungsfähige Netzeinspeisung** im Kalenderjahr – Saldierungsfähiger Anteil an der *Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (7)*, der dem *Netzstromanteil (10)* entspricht.

In der Fallkonstellation A1 kann zusätzlich das Umlageprivileg für Stromspeicherverluste nach § 21 Abs. 2 EnFG in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme dieses Umlageprivilegs ist auf denselben *Netzstromanteil* begrenzt, der auch bei der Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung zu verwenden ist (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 EnFG). Die Bestimmung und der Nachweis des Anteils der Stromspeicherverluste, der unter Berücksichtigung des *Netzstromanteils* privilegierungsfähig ist, erfolgt nach der in ➔ Abschnitt 5.2.3 genannten Formel:

(13)$_{A1}$ = (10) • (12)$_{A1}$ — **Privilegierungsfähige Stromspeicherverluste in der Fallkonstellation A1** im Kalenderjahr – Privilegierungsfähiger Anteil an den *Verlusten im Stromspeicher (12)$_{A1}$*, der dem *Netzstromanteil (10)* entspricht.

Die auf den Netzbezug an der Entnahmestelle (= „Netzentnahme“ i.S.d. EnFG) zu zahlenden Umlagen verringern sich zum einen im Umfang der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* und zum anderen im Umfang der anteilig *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* auf null. Als voll-*umlagebelasteter Netzbezug* verbleiben unter Anrechnung dieser beiden Umlageprivilegien nach der in ➔ Abschnitt 5.2.4 genannten Formel:

(16)$_{A1}$ = *MAX* [(3) – (11) – (13)$_{A1}$; 0] — **Umlagebelasteter Netzbezug in Fallkonstellation A1** im Kalenderjahr nach Saldierung und Anrechnung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* abzüglich der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung (11)* und der *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste (13)$_{A1}$*.

5.3.2 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation A2 „Ladepunkt“

Die folgenden Ausführungen zur Fallkonstellation A2 „Ladepunkt“ basieren auf der Darstellung in ➔ Abschnitt 5.1.2 mit ➔ Abbildung 3 sowie den Abkürzungen, Notationen und Formeln aus ➔ Abschnitt 5.2.

In der Fallkonstellation A2 eines Ladepunktes, der („bidirektional“) auch Strom aus dem Netz beim Laden verbraucht und auch Strom aus dem Ladepunkt[9] ins Netz einspeist, ergibt sich die *saldierungsfähige Netzeinspeisung* eines Kalenderjahrs unter Berücksichtigung der näheren Vorgaben

[9] Der in den angeschlossenen Elektromobilen erzeugte und zeitgleich über den Ladepunkt rückgespeiste Strom wird dem Ladepunkt als Stromerzeugung zugerechnet (vgl. § 21 Abs. 3 Nr. 3 EnFG, § 19 Abs. 3 S. 5 Nr. 3 EEG): Es handelt sich daher um *„Strom aus dem Ladepunkt“*.

Konsultation

nach § 21 Abs. 1, 3 und 4 EnFG aus der Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung des im Ladepunkt erzeugten Stroms im Kalenderjahr. Diese zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Ladepunkt ist nach § 21 Abs. 1 Satz 2 EnFG in dem Verhältnis saldierungsfähig, in dem die Gesamtverbräuche des Ladepunkts (beim Laden der Elektromobile) durch zeitgleiche umlagepflichtige Netzstromverbräuche und *nicht* durch den Verbrauch umlagefreier Strommengen (z.B. aus der EE-Anlage hinter der Einspeisestelle) gedeckt werden (*Netzstromanteil*).

Im Hinblick auf die Formeln zur Bestimmung und zum Nachweis der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* (11) ergeben sich keine Unterschiede zur Fallkonstellation A1 („Stromspeicher").

Die Inanspruchnahme des Umlageprivilegs für Stromspeicherverluste nach § 21 Abs. 2 EnFG kommt im Fall von Ladepunkten generell nicht in Betracht (vgl. § 21 Abs. 3 EnFG), so dass in dieser Fallkonstellation A2 „Ladepunkt" keine anteilig privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste zu bestimmen und nachzuweisen sind.

Als voll-umlagepflichtiger Netzbezug verbleiben unter Anrechnung der Umlagesaldierung nach der in ➔ Abschnitt 5.2.4 genannten Formel:

(16)$_{A2,A3}$ = *MAX* [(3) – (11) ; 0]

Umlagebelasteter Netzbezug in den Fallkonstellationen <u>A2</u> und <u>A3</u> im Kalenderjahr nach Saldierung – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* abzüglich der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung (11)*. Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

5.3.3 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation A3 „Stromspeicher und Ladepunkt"

Die folgenden Ausführungen zur Fallkonstellation A3 „Stromspeicher und Ladepunkt" basieren auf der Darstellung in ➔ Abschnitt 5.1.3 mit ➔ Abbildung 4 sowie den Abkürzungen, Notationen und Formeln aus ➔ Abschnitt 5.2.

In der Fallkonstellation A3 eines Stromspeichers und eines Ladepunktes, die („bidirektional") auch Strombezug aus dem Netz beim Einspeichern bzw. Laden verbrauchen und Strom aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt ins Netz einspeisen, ergeben sich keine Unterschiede zur vorherigen Fallkonstellation A2 („Ladepunkt") im Hinblick auf die Formeln zur Bestimmung und zum Nachweis der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* (11) und des verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezugs* (16)$_{A2,A3}$ (vgl. ➔ vorhergehender Abschnitt 5.3.3).

Wie in der Fallkonstellation A2 werden auch in der Fallkonstellation A3 *keine* privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste bestimmt. Dieses Umlageprivileg kommt für den Ladepunkt ohnehin nicht in Betracht (§ 21 Abs. 3 EnFG). Für den Stromspeicher lassen die erforderlichen Werte in

Konsultation

dieser einfach gehaltenen Konstellation mit den beiden Zählern nicht abgrenzen. In der Fallkonstellation A4 ist dies aufgrund des zusätzlichen Zählers Z3 möglich (vgl. ➔ folgender Abschnitt 5.3.4).

5.3.4 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste in der Fallkonstellation A4 „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“

Die folgenden Ausführungen zur Fallkonstellation A4 „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“ basieren auf der Darstellung in ➔ Abschnitt 5.1.4 mit ➔ Abbildung 5 sowie den Abkürzungen, Notationen und Formeln aus ➔ Abschnitt 5.2.

Im der Fallkonstellation A4 eines Stromspeichers und eines Ladepunktes, die („bidirektional“) auch Strom aus dem Netz beim Einspeichern bzw. Laden verbrauchen und auch Strom aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt ins Netz einspeisen, ergeben sich im Hinblick auf die Formeln zur Bestimmung und zum Nachweis der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* (11) keine Unterschiede zur vorhergehenden Fallkonstellation A3 („Stromspeicher und Ladepunkt“) mit zwei Zählern (vgl. ➔ vorhergehender Abschnitt 5.3.3).

Aufgrund des dritten Zählers Z3 ist es in dieser Fallkonstellation A4 jedoch möglich, zusätzlich das Umlageprivileg für anteilig privilegierungsfähige **Stromspeicherverluste** nach § 21 Abs. 2 EnFG in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme dieses Umlageprivilegs ist auf denselben *Netzstromanteil* begrenzt, der auch bei der Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung zu verwenden ist (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 EnFG). Die Bestimmung und der Nachweis der anteilig privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste erfolgen nach der in ➔ Abschnitt 5.2.3 genannten Formel:

(13)$_{A4}$ = (10) • (12)$_{A4}$ — **Privilegierungsfähige Stromspeicherverluste in der Fallkonstellation A4** im Kalenderjahr – Privilegierungsfähiger Anteil an den *Verlusten im Stromspeicher (12)$_{A4}$*, der dem *Netzstromanteil (10)* entspricht.

Als voll-umlagepflichtiger Netzbezug verbleibt nach der Umlagesaldierung und unter Anrechnung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste:

(16)$_{A4}$ = *MAX* [(3) – (11) – (13)$_{A4}$; 0] — **Umlagebelasteter Netzbezug in Fallkonstellation A4** im Kalenderjahr nach Saldierung und Anrechnung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* abzüglich der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung (11)* und der *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste (13)$_{A4}$*. Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

Konsultation

5.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in den Basisfällen A1 bis A4

Die folgenden Ausführungen zu den Fallkonstellationen A1 bis A4 (mit ***einer einzelnen*** EE-Anlage) basieren auf den Darstellungen im ➔ Abschnitt 5.1 mit den ➔ Abbildungen 2 bis 5 sowie den Abkürzungen, Notationen und Formeln aus ➔ Abschnitt 5.2.

Für die Abrechnung der zu zahlenden Marktprämie kommt es letztlich auf die förderfähige Netzeinspeisung an, die in Zeiträumen ins Netz eingespeist wird, in denen der anzulegende Wert über null liegt und *nicht* (insbesondere aufgrund negativer Preise nach § 51 oder § 51b EEG) auf null verringert ist. Die Bestimmung und der Nachweis dieser **insgesamt *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten*** eines Kalenderjahres erfolgt in den Fallkonstellationen A1 bis A4 mit einer *einzelnen* EE-Anlage einheitlich für die an der Einspeisestelle ins Netz eingespeiste Strommenge nach der oben im ➔ Abschnitt 5.2.5 genannten Formel:

(27) = (22) + (26)

Förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalenderjahr – Summe aus der *förderfähigen Netzeinspeisung direkt aus der EE-Anlage (22)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (26)*.

Die Netzeinspeisung, die auf Basis der Abgrenzungsoption förderfähig ist, besteht zum einen aus der direkten Netzeinspeisung aus der EE-Anlage, für die der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG geltend gemacht werden kann, und zum anderen aus der Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt, für die anteilig im Hinblick auf „zwischengespeicherte“ Strommengen aus der EE-Anlage der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Abs. 3b i.V.m. Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 1 EEG geltend gemacht werden kann. Für die Bestimmung der zu leistenden Marktprämie bedarf es in diesen Fallkonstellationen keiner Unterscheidung zwischen der direkten Netzeinspeisung aus der EE-Anlage und der anteilig förderfähigen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt, da der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie pro eingespeister Kilowattstunde für die gesamte förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten gleich hoch ist: Für die anteilig förderfähige Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt besteht der Marktprämien-Anspruch in derselben Höhe wie bei direkter Netzeinspeisung aus der EE-Anlage (§ 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 EEG).

Die **AW>0-Zeiten** der *einzelnen* EE-Anlage werden in den oben dargestellten Formeln mit berücksichtigt, so dass die Marktprämie anhand dieser *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* abgerechnet werden kann.

Konsultation

6 Abgrenzungsoption bei mehreren gleichartigen EE-Anlagen

Die folgenden Ausführungen gelten für Fallkonstellationen mit ***mehreren gleichartigen*** **EE-Anlagen**, die über eine gemeinsame Messung nach § 24 Abs. 3 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG abgerechnet werden.

In Fallkonstellationen mit *mehreren* (gleichartigen) EE-Anlagen reichen die Vorgaben und Formeln zu den Basisfällen A1 bis A4, die nur Konstellationen mit *einer einzelnen* EE-Anlage umfassen, nicht aus, um die **förderfähige Netzeinspeisung** zu bestimmen. Denn im Fall von *mehreren* EE-Anlagen ist die anteilige *förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* **in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage** unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen AW>0-Zeiten zu bestimmen, um die Marktprämie nach dem für sie jeweils geltenden anzulegenden Wert abzurechnen.

Die Vorgehensweise für die Bestimmung und den Nachweis dieser *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* in Bezug auf die jeweiligen EE-Anlagen wird anhand der folgenden **Fallkonstellation A4 exemplarisch** dargestellt. Die dargestellte Konstellation ist exemplarisch:

- zum einen hinsichtlich der Art und Anzahl der *gleichartigen* EE-Anlagen (im Sonderfall A4 zwei Solaranlagen) und
- zum anderen hinsichtlich der Kombination an Stromspeichern und/oder Ladepunkten (im Sonderfall A4 allein mit einem Stromspeicher wie im Basisfall A1 „Stromspeicher“).

Die Vorgehensweise lässt sich sowohl auf Konstellationen mit anderen „gleichartigen“ EE-Anlagen (z.B. mehrere Windenergieanlagen), mit einer anderen Anzahl an gleichartigen EE-Anlagen als auch mit einer anderen Kombination an Stromspeichern und/oder Ladepunkten (vgl. die weiteren Basisfälle A2 bis A4) übertragen.

6.1 Fallkonstellation A5: Mehrere gleichartige EE-Anlagen in Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“

Die Fallkonstellation A5 umfasst eine Konstellation mit

- einer **EE-Anlage „a“** (exemplarisch als Solaranlage dargestellt),
- einer **EE-Anlage „b“** (*gleichartig* zu EE-Anlage „a“ ebenfalls als Solaranlage dargestellt),
- einem Stromspeicher *ohne* Ladepunkt (insoweit wie im Basisfall A1) sowie
- sonstigen Verbräuchen hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

Konsultation

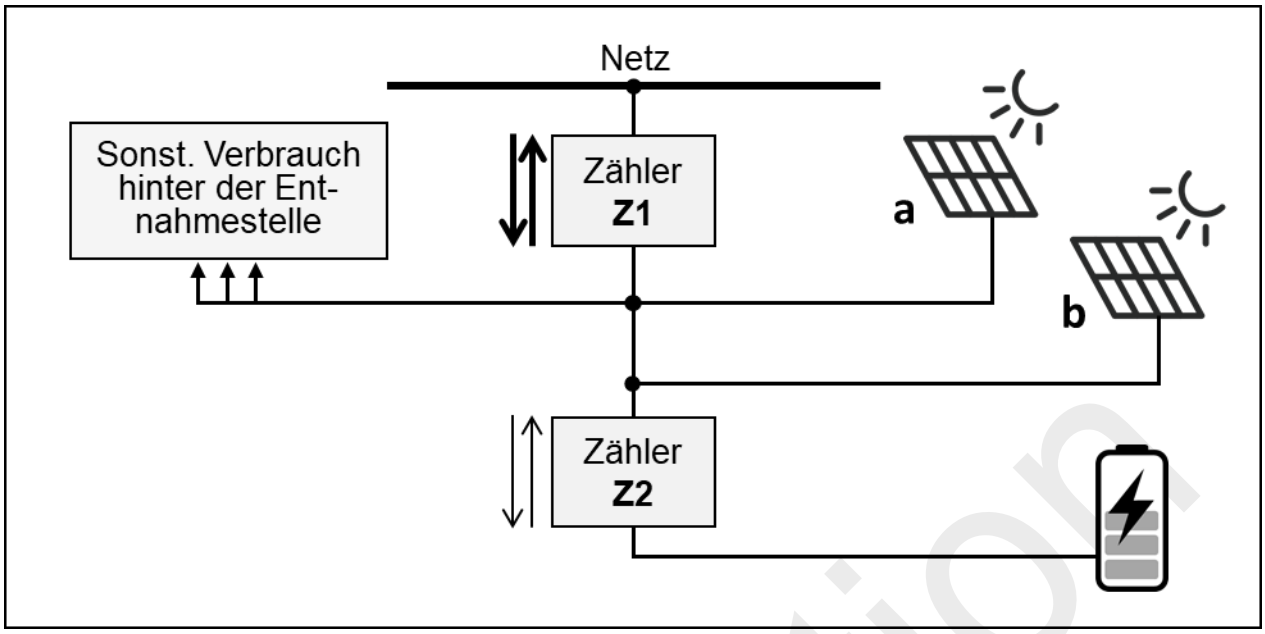

Abb. 6: Fallkonstellation A5 – Abgrenzungsoption mit mehreren gleichartigen EE-Anlagen (hier: Solaranlagen a und b) in Kombination mit einem Stromspeicher (Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher")

Der wesentliche Unterschied zum jeweils abgewandelten Basisfall (hier: Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher") besteht in dieser Fallkonstellation A5 darin, dass ***mehrere* (gleichartige) EE-Anlagen** hinter derselben Einspeisestelle eingebunden sind (hier: zwei Solaranlagen). Zu den gleichartigen EE-Anlagen können auch *ungeförderte* EE-Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung gehören, solange zumindest eine der gleichartigen EE-Anlagen der geförderten Direktvermarktung mit Marktprämie zugeordnet ist (vgl. ➔ Voraussetzung 1 in Abschnitt 3).

Die Einbindung mehrerer EE-Anlagen bringt zwar gegenüber dem jeweils abgewandelten Basisfall (hier: gegenüber Basisfall A1 „Stromspeicher") keine Besonderheiten bei der Bestimmung der *umlageprivilegierungsfähigen* Strommengen mit sich (➔ Abschnitt 6.3), aber durchaus bei der Bestimmung der *förderfähigen* Strommengen (➔ Abschnitt 6.4). Denn bei mehreren (gleichartigen) EE-Anlagen müssen die anteilig förderfähigen Netzeinspeise-Mengen je EE-Anlage bestimmt werden, um diese Strommengen nach dem jeweiligen anzulegenden Wert der verschiedenen EE-Anlagen abzurechnen und dabei die – gegebenenfalls unterschiedlichen – AW>0-Zeiten zu berücksichtigen.

Wie die obige ➔ Abbildung 6 verdeutlicht, kann die Messung und Abgrenzung in der Fallkonstellation A5 mit *gleichartigen* EE-Anlagen ebenfalls (wie im abgewandelten Basisfall A1) mit zwei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (Z1 und Z2) erfolgen.

Konsultation

6.2 Abkürzungen, Notationen und Formeln zur Fallkonstellation A5

6.2.1 Ergänzende Abkürzungen und Notationen (Fallkonstellation A5)

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung gelten in der Fallkonstellation A5 ergänzend zu den in ➔ Abschnitt 5.2 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Abkürzungen und Notationen die folgenden:

a	**Kennzeichnung der EE-Anlage a** (im Sonderfall A5 die Solaranlage a) – Formeln und Werte, die sich auf „EE-Anlage a“ beziehen
b	**Kennzeichnung der EE-Anlage b** (im Sonderfall A5 die Solaranlage b) – Formeln und Werte, die sich auf „EE-Anlage b“ beziehen
Pa_{inst}	**Installierte Leistung der EE-Anlage a** (i.S.v. § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG) in kW (P: „Power“ = Leistung); im Fall einer Windenergieanlage an Land ist für Pa_{inst} der Referenzertrag bzw. der Standardertrag zu verwenden (i.S.v. § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 EEG)
Pb_{inst}	**Installierte Leistung der EE-Anlage b** (i.S.v. § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG) in kW; im Fall einer Windenergieanlage an Land ist für Pb_{inst} der Referenzertrag bzw. der Standardertrag zu verwenden (i.S.v. § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 EEG)
ZF	**Zuordnungs-Faktor** – Faktor, nach dem die Netzeinspeisung nach § 24 Abs. 3 S. 2 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG der jeweiligen EE-Anlage im Verhältnis der installierten Leistungen der gleichartigen EE-Anlagen anteilig zuzuordnen ist (ZF: Zuordnungs-Faktor).

6.2.2 Ergänzende Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung (Fallkonstellation A5)

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung gelten in der Fallkonstellation A5 ergänzend zu den oben in ➔ Abschnitt 5.2 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Formeln die folgenden.

Die oben genannten Formeln, die sich sprachlich jeweils auf eine *einzelne* „EE-Anlage“ beziehen, beziehen sich in der hier relevanten Fallkonstellation A5 mit *mehreren gleichartigen*, nach § 24 Abs. 3 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG über eine gemeinsame Messung abgerechneten EE-Anlagen auf die Summe dieser gleichartigen EE-Anlagen. In den folgenden ergänzenden Formeln werden für die Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung die oben in ➔ Abschnitt 5.2 genannten Formeln (2)¼, (9), (17)¼ und (18)¼ mit verwendet. Die Formeln (17)¼ und (18)¼ sind

Konsultation

hier in der Fallkonstellation A5 mit den *gemeinsamen Messwerten von beiden gleichartigen* EE-Anlagen (hier: Solaranlagen a und b) zu verwenden.

Um die Formeln möglichst einheitlich zu formulieren und die entsprechende Anwendung auf andere Varianten einer Fallkonstellationen mit mehreren gleichartigen EE-Anlagen (z.B. in Abwandlung zu den übrigen Basisfällen A2 bis A4) zu erleichtern, beziehen sich auch die folgenden ergänzenden Formeln sprachlich auf den *„Stromspeicher und/oder Ladepunkt“*, auch wenn in der konkreten Fallkonstellation A5 (in Abwandlung zum Basisfall A1) nur ein Stromspeicher (und kein Ladepunkt) dargestellt ist (vgl. obige ➔ Abbildung 6).

Ermittlung der Zuordnungsfaktoren in der Fallkonstellation A5:

(ZFa) = Pa_{inst} / (Pa_{inst} + Pb_{inst})	**Zuordnungs-Faktor der EE-Anlage a** gemäß der gewichteten Zuordnung nach § 24 Abs. 3 S. 2 EEG
(ZFb) = Pb_{inst} / (Pa_{inst} + Pb_{inst})	**Zuordnungs-Faktor der EE-Anlage b** gemäß der gewichteten Zuordnung nach § 24 Abs. 3 S. 2 EEG

Werte für jede Viertelstunde in der Fallkonstellation A5:

(17a)$_{¼}$ = (17)$_{¼}$ • (ZFa)	**Zeitgleicher Verbrauch** von Strom aus der EE-Anlage a im Stromspeicher und/oder Ladepunkt
(17b)$_{¼}$ = (17)$_{¼}$ • (ZFb)	**Zeitgleicher Verbrauch** von Strom aus der EE-Anlage b im Stromspeicher und/oder Ladepunkt
(18a)$_{¼}$ = (18)$_{¼}$ • (ZFa)	**Zeitgleiche Netzeinspeisung** direkt aus der EE-Anlage a
(18b)$_{¼}$ = (18)$_{¼}$ • (ZFb)	**Zeitgleiche Netzeinspeisung** direkt aus der EE-Anlage b
(19a)$_{¼}$ = WENN [$AWa_{¼}$ > 0 ; 1 ; 0]	**AWa>0-Zeiten** – Bewertung nach der Höhe des *viertelstündlichen anzulegenden Wertes der EE-Anlage a* (**$AWa_{¼}$**): Die Formel gibt 1 aus, wenn der $AWa_{¼}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn der $AWa_{¼}$ null beträgt.
(19b)$_{¼}$ = WENN [$AWb_{¼}$ > 0 ; 1 ; 0]	**AWb>0-Zeiten** – Bewertung nach der Höhe des *viertelstündlichen anzulegenden Wertes der EE-Anlage b* (**AWb**): Die Formel gibt 1 aus, wenn der $AWa_{¼}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn der $AWa_{¼}$ null beträgt.
(20a)$_{¼}$ = (19a)$_{¼}$ • (18a)$_{¼}$	**Zeitgleiche Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten direkt aus der EE-Anlage a** – die *Netzeinspeisung aus der EE-Anlage a (18a)*$_{¼}$ wird in *AWa>0-Zeiten (19a)*$_{¼}$ vollständig angerechnet, in AWa=0-Zeiten hingegen mit null bewertet
(20b)$_{¼}$ = (19b)$_{¼}$ • (18b)$_{¼}$	**Zeitgleiche Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten direkt aus der EE-Anlage b** – die *Netzeinspeisung aus der*

Konsultation

EE-Anlage b (18b)¼ wird in *AWb>0-Zeiten (19b)¼* vollständig angerechnet, in AWb=0-Zeiten hingegen mit null bewertet

(21a)¼ = (19a)¼ • (2)¼ — **Zeitgleiche Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt** – die *Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt* (2)¼ wird in *AWa>0-Zeiten (19a)¼* vollständig angerechnet, in AWa=0-Zeiten hingegen mit null bewertet

(21b)¼ = (19b)¼ • (2)¼ — **Zeitgleiche Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt** – die *Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt* (2)¼ wird in *AWb>0-Zeiten (19b)¼* vollständig angerechnet, in AWb=0-Zeiten hingegen mit null bewertet

Werte für das Kalenderjahr in der Fallkonstellation A5:

(22a) = ∑J (20a)¼ — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten direkt aus der EE-Anlage a** im Kalenderjahr – Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten aus der EE-Anlage a

(22b) = ∑J (20b)¼ — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten direkt aus der EE-Anlage b** im Kalenderjahr – Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten aus der EE-Anlage b

(23a) = ∑J (17a)¼ — **Summe des zeitgleichen Verbrauchs von Strom aus der EE-Anlage a** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr

(23b) = ∑J (17b)¼ — **Summe des zeitgleichen Verbrauchs von Strom aus der EE-Anlage b** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr

(24a) = ∑J (21a)¼ — **Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten** aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr

(24b) = ∑J (21b)¼ — **Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten** aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr

(25a) = (23a) / (9) — **EEa-Stromanteil** im Kalenderjahr – Anteil des *zeitgleichen Verbrauchs von Strom aus der EE-Anlage a (23a)* im Verhältnis zum *Gesamtverbrauch (9) im Stromspeicher und/oder Ladepunkt*

(25b) = (23b) / (9) — **EEb-Stromanteil** im Kalenderjahr – Anteil des *zeitgleichen Verbrauchs von Strom aus der EE-Anlage b (23b)* im Verhältnis zum *Gesamtverbrauch (9) im Stromspeicher und/oder Ladepunkt*

Konsultation

(26a) = (25a) • (24a) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf EE-Anlage a** im Kalenderjahr – förderfähiger Anteil an der *Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (24a)*, der dem *EEa-Stromanteil (25a)* entspricht

(26b) = (25b) • (24b) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf EE-Anlage b** im Kalenderjahr – förderfähiger Anteil an der *Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (24b)*, der dem *EEb-Stromanteil (25b)* entspricht

Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation A5:

(27a) = (22a) + (26a) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten in Bezug auf EE-Anlage a** im Kalenderjahr – Summe aus der *förderfähigen Netzeinspeisung direkt aus der EE-Anlage a (22a)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf EE-Anlage a (26a)*

(27b) = (22b) + (26b) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten in Bezug auf EE-Anlage b** im Kalenderjahr – Summe aus der *förderfähigen Netzeinspeisung direkt aus der EE-Anlage b (22b)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf EE-Anlage b (26b)*

6.3 Bestimmung der Umlageprivilegien in der Fallkonstellation A5

Die Bestimmung und der Nachweis der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung*, der privilegierungsfähigen *Stromspeicherverluste* (soweit relevant) und des – daraus resultierenden – *umlagebelasteten Netzbezugs* für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt in Fallkonstellationen mit *mehreren gleichartigen* EE-Anlagen in gleicher Weise wie in dem jeweiligen Basisfall, der der Abwandlung zugrunde liegt (vgl. ➔ Abschnitte 5.2 und 5.3). In der vorliegenden Fallkonstellation A5 erfolgt die Bestimmung und der Nachweis der für die Umlageprivilegierung relevanten Strommengen dementsprechend nach ➔ Abschnitt 5.3.1 wie im Basisfall A1, der dieser Abwandlung zugrunde liegt.

6.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation A5

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung sind in der Fallkonstellation A5 mit *mehreren gleichartigen* EE-Anlagen folgende Besonderheiten gegenüber dem für die Basisfällen A1 bis A4 aufgezeigten Vorgehen (vgl. insbesondere ➔ Abschnitt 5.4) zu beachten. Abweichend von der dort aufgeführten Formel (27) erfolgt die Bestimmung und der Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* im Kalenderjahr hier – gemäß den folgenden Formeln (27a) und (27b) – nicht als Gesamtsumme, sondern **anteilig in Bezug auf die jeweilige**

Konsultation

EE-Anlage (Solaranlage a und b) unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen AW>0-Zeiten (AWa>0-Zeiten und AWb>0-Zeiten).

Die **anteilig förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten in Bezug auf EE-Anlage a** ergibt sich in der Fallkonstellation A5 aus der in ➔ Abschnitt 6.2.2 genannten Formel (27a):

(27a) = (22a) + (26a)

Förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten in Bezug auf EE-Anlage a im Kalenderjahr – Summe aus der *förderfähigen Netzeinspeisung direkt aus der EE-Anlage a (22a)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf EE-Anlage a (26a)*

Die **anteilig förderfähige Netzeinspeisung** in **AWb>0-Zeiten in Bezug auf EE-Anlage b** ergibt sich dementsprechend aus der Formel (27b):

(27b) = (22b) + (26b)

Förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten in Bezug auf EE-Anlage b im Kalenderjahr – Summe aus der *förderfähigen Netzeinspeisung direkt aus der EE-Anlage b (22b)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf EE-Anlage b (26b)*

Die Vorgaben nach § 24 Abs. 3 EEG zur **anteiligen leistungsgewichteten Zuordnung** der über eine gemeinsame Messeinrichtung erfassten Netzeinspeisung zu den einzelnen gleichartigen EE-Anlagen gelten für die gesamte auf Basis der Abgrenzungsoption anteilig förderfähige Netzeinspeisung: Hinsichtlich der Netzeinspeisung direkt aus den Solaranlagen gelten sie unmittelbar und hinsichtlich der Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt entsprechend (§ 24 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG). Diese gesetzlich vorgegebene anteilige Zuordnung wird in den zugrunde liegenden Formeln über den Zuordnungsfaktor (ZF) der jeweiligen gleichartigen EE-Anlage (hier: Solaranlage a und b) berücksichtigt (vgl. ➔ Formeln ZFa und ZFb aus Abschnitt 6.2.2).

Die **(ggf. unterschiedlichen) AW>0-Zeiten** werden bei der Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* durch die getrennte Ermittlung der in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage (hier: Solaranlage a und b) förderfähigen Netzeinspeisung nach ihren jeweiligen AWa>0-Zeiten und AWb>0-Zeiten berücksichtigt. Die Marktprämienzahlungen können somit anhand der anteiligen *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage nach ihrem jeweiligen anzulegenden Wert abgerechnet werden.

Variante zur vereinfachten Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung: Im Fall jederzeit ***übereinstimmender* AW>0-Zeiten** der beiden gleichartigen EE-Anlagen kann die Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* noch weiter vereinfacht werden, indem deren Bestimmung für beide EE-Anlagen gemeinsam durchgeführt wird und die Zuordnungsfaktoren

Konsultation

erst auf die Gesamtsumme angewendet werden. Diese Vorgehensweise wird in ➔ Anlage 2 im Abschnitt 6.4.2 anhand des Sonderfalls P3 dargestellt und ist hier entsprechend übertragbar.

In Konstellationen, in denen (neben mindestens einer marktprämien-geförderten EE-Anlage) *ungeförderte* EE-Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung eingebunden sind, wird die anteilige *förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* in Bezug auf die jeweilige **ungeförderte EE-Anlage** in gleicher Weise wie bei den marktprämien-geförderten EE-Anlagen nach Formeln (27a) und (27b) bestimmt. Auf diese anteilige Netzeinspeisung wird bei der Abrechnung mangels eines Förderanspruches nach § 19 EEG keine Marktprämie gezahlt.

7 Abgrenzungsoption bei weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen

Die folgenden Ausführungen gelten für Fallkonstellationen, in denen nicht nur eine einzelne EE-Anlage oder mehrere gleichartige EE-Anlagen (mit Stromspeicher und/oder Ladepunkt) hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle eingebunden sind, sondern zusätzlich ***weitere verschiedenartige* Erzeugungsanlagen**.

Bei der Einbindung *weiterer verschiedenartiger* Erzeugungsanlagen reichen die in den vorherigen ➔ Abschnitten 5 und 6 aufgezeigten Vorgaben und Formeln nicht aus, um die förderfähige Netzeinspeisung zu bestimmen. Denn im Fall von *weiteren verschiedenartigen* Erzeugungsanlagen ist **abzugrenzen**, in welchem Umfang die Netzeinspeisung anteilig in Bezug auf die einzelne EE-Anlage (oder die mehreren gleichartigen EE-Anlagen) erfolgt und in welchem Umfang sie anteilig in Bezug auf die weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen erfolgt. Bei diesen weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen kann es sich entweder um Erzeugungsanlagen ohne Anspruch auf Förderzahlungen nach § 19 EEG oder auch um verschiedenartige weitere EE-Anlagen handeln.

Die Vorgehensweise für die Bestimmung und den Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* in Bezug auf die jeweiligen EE-Anlagen wird anhand der folgenden **Fallkonstellation A6 exemplarisch** dargestellt. Die dargestellte Konstellation ist exemplarisch:

- zum einen hinsichtlich der Kombination zwischen der einzelnen EE-Anlage (oder mehreren gleichartigen EE-Anlagen) und der weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlage (in der Fallkonstellation A6: eine marktprämien-geförderte Solaranlage in Kombination mit einer marktprämien-geförderten Windenergieanlage) und
- zum anderen hinsichtlich der Kombination an Stromspeichern und/oder Ladepunkten (in der Fallkonstellation A6: ein Stromspeicher ohne Ladepunkt wie im Basisfall A1 „Stromspeicher").

Diese Vorgehensweise lässt sich auf Kombinationen mit anderen *„weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen"* (zusätzlich zur geförderten EE-Anlage) übertragen, z.B. auf die Kombination

Konsultation

mit einer *nicht nach dem EEG förderfähigen* Erzeugungsanlage (z.B. einer KWK-Anlage oder einer anderen fossilen Erzeugungsanlage)[10] oder auf die Kombination mit einer verschiedenartigen *ungeförderten EE-Anlage* in der sonstigen Direktvermarktung. Ebenso ist die Übertragung auf Konstellationen mit einer anderen Kombination an Stromspeichern und/oder Ladepunkten (vgl. die weiteren Basisfälle A2 bis A4) möglich. Im Fall von *mehreren* weiteren, verschiedenartigen Erzeugungsanlagen (zusätzlich zur EE-Anlage) lässt sich die Vorgehensweise entsprechend erweitern.

7.1 Fallkonstellation A6: EE-Anlage mit einer weiteren, verschiedenartigen Erzeugungsanlage am Beispiel einer Solar- und einer Windanlage in Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“

Die Fallkonstellation A6 umfasst eine Konstellation mit

- einer separat gemessenen **EE-Anlage a** (exemplarisch eine marktprämien-geförderte Solaranlage),
- einer weiteren verschiedenartigen **EE-Anlage b** *ohne* separate Messung (exemplarisch eine marktprämien-geförderte Windenergieanlage),
- einem Stromspeicher *ohne* Ladepunkt (insoweit wie im Basisfall A1) sowie
- sonstigen Verbräuchen hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

Konsultation

[10] Handelt es sich bei der weiteren (nicht nach dem EEG förderfähigen) Erzeugungsanlage um eine **KWK-Anlage**, ist bei der Bestimmung einer nach dem KWKG förderfähigen Strommenge zu beachten, dass KWKG-Förderzahlungen (z.B. Zuschlagszahlungen) für die (anteilige) Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt mit Bezug auf die KWK-Anlage (entsprechend des gelben Pfeils in ➔ Abbildung 1) *nicht* in Betracht kommen. Die Sonderregelung des § 19 Abs. 3 Satz 2 EEG bezieht sich allein auf Förderzahlungen nach dem EEG und hat im KWKG keine Entsprechung.

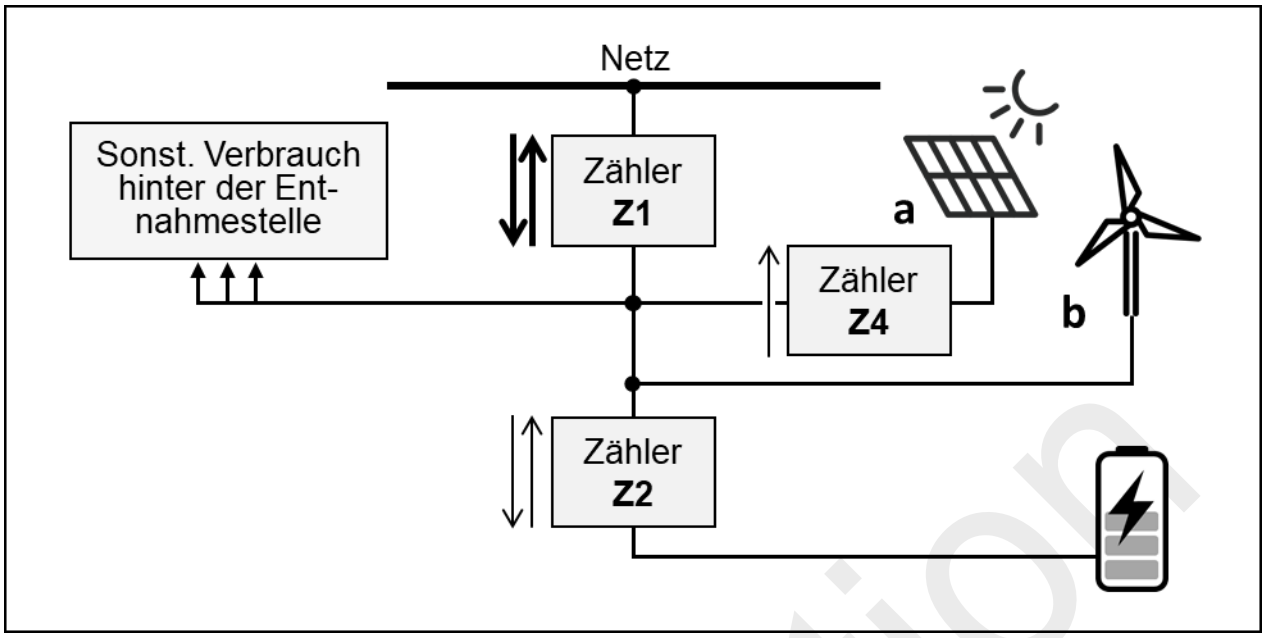

Abb. 7: Fallkonstellation A6 – EE-Anlage mit weiterer, verschiedenartiger Erzeugungsanlage am Beispiel einer Solar- und einer Windanlage in Kombination mit einem Stromspeicher (Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“)

Wie die obige Abbildung 7 verdeutlicht, kann die Messung und Abgrenzung in dieser Fallkonstellation A6 mit zwei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (Z1 und Z2) sowie einem viertelstundengenauen Einrichtungszähler (Z4) erfolgen. Gegenüber Fallkonstellation A5 mit mehreren *gleichartigen* EE-Anlagen (vgl. ➔ Abbildung 6 im Abschnitt 6.1) wird im Fall von mehreren *verschiedenartigen* EE-Anlage also ein zusätzlicher (Einrichtungs-) Zähler benötigt.

Obwohl insgesamt nur drei Zähler benötigt werden, erhält der Einrichtungszähler zur Erfassung der Solarerzeugung hier die Zählernummer (Z4), um Doppel-Bezeichnungen zu vermeiden: Die Zählernummer (Z3) wird bereits in der Fallkonstellation A4 „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“ verwendet (vgl. ➔ Abbildung 5 im Abschnitt 5.1.4).

7.2 Abkürzungen, Notationen und Formeln zur Fallkonstellation A6

7.2.1 Ergänzende Abkürzungen und Notationen (Fallkonstellation A6)

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung gelten in der Fallkonstellation A6 ergänzend zu den in ➔ Abschnitt 5.2 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Abkürzungen und Notationen die folgenden:

a	**Kennzeichnung der EE-Anlage a** (im Sonderfall A6 die Solaranlage a) – Formeln und Werte, die sich auf EE-Anlage a beziehen
b	**Kennzeichnung der EE-Anlage b** (im Sonderfall A6 die Windenergieanlage b) – Formeln und Werte, die sich auf EE-Anlage b beziehen

Konsultation

7.2.2 Ergänzende Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung (Fallkonstellation A6)

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung gelten ergänzend zu den oben in ➔ Abschnitt 5.2 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Formeln die folgenden. In diesen ergänzenden Formeln werden die oben genannten Formeln (2)¼ und (9) mit verwendet.

Um die Formeln möglichst einheitlich zu formulieren und die entsprechende Anwendung auf andere Varianten einer Fallkonstellation mit weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen (z.B. in Abwandlung zu den übrigen Basisfällen A2 bis A4) zu erleichtern, beziehen sich auch die folgenden ergänzenden Formeln sprachlich auf den *„Stromspeicher und/oder Ladepunkt“*, auch wenn in der konkreten Fallkonstellation A6 (in Abwandlung zum Basisfall A1) nur ein Stromspeicher (und kein Ladepunkt) dargestellt ist (vgl. obige ➔ Abbildung 7).

Werte für jede Viertelstunde in der Fallkonstellation A6:

(17a)¼ = *MIN* [Z2V¼ – (1)¼ ; Z4E¼] — **Zeitgleicher Verbrauch von (Solar-) Strom aus der separat gemessenen EE-Anlage a** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt – vorrangig zum (Wind-) Strom aus EE-Anlage b

(17b)¼ = Z2V¼ – (1)¼ – (17a)¼ — **Zeitgleicher Verbrauch von (Wind-) Strom aus der *nicht* separat gemessenen EE-Anlage b** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt – nachrangig zum (Solar-) Strom aus EE-Anlage a

(18a)¼ = *MIN* [Z1NE¼ – (2)¼ ; Z4E¼ – (17a)¼] — **Zeitgleiche Netzeinspeisung von (Solar-) Strom direkt aus der EE-Anlage a** – vorrangig zum (Wind-) Strom aus EE-Anlage b

(18b)¼ = Z1NE¼ – (2)¼ – (18a)¼ — **Zeitgleiche Netzeinspeisung von (Wind-) Strom direkt aus der EE-Anlage b** – nachrangig zum (Solar-) Strom aus EE-Anlage a

(19a)¼ = *WENN* [AWa¼ > 0 ; 1 ; 0] — **AWa>0-Zeiten** – Bewertung nach der Höhe des *viertelstündlichen anzulegenden Wertes der (Solar-) Anlage a* (***AWa¼***): Die Formel gibt 1 aus, wenn der AWa¼ der EE-Anlage a in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn der AWa¼ null beträgt.

(19b)¼ = *WENN* [AWb¼ > 0 ; 1 ; 0] — **AWb>0-Zeiten** – Bewertung nach der Höhe des *viertelstündlichen anzulegenden Wertes der (Windenergie-) Anlage b* (***AWb¼***): Die Formel gibt 1 aus, wenn der AWb¼ der EE-Anlage b in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn der AWb¼ null beträgt.

(20a)¼ = (19a)¼ • (18a)¼ — **Zeitgleiche Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten von (Solar-) Strom direkt aus der EE-Anlage a** – *Netzeinspeisung aus der EE-Anlage a (18a)¼* wird in *AWa>0-Zeiten (19a)¼* vollständig angerechnet, in AWa=0-Zeiten hingegen mit null bewertet

Konsultation

(20b)¼ = (19b)¼ • (18b)¼ — **Zeitgleiche Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten von (Wind-) Strom direkt aus der EE-Anlage b** – *Netzeinspeisung aus der EE-Anlage b (18b)*¼ wird in *AWb>0-Zeiten (19b)*¼ vollständig angerechnet, in AWb=0-Zeiten hingegen mit null bewertet

(21a)¼ = (19a)¼ • (2)¼ — **Zeitgleiche Netzeinspeisung in AWa->0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt** – *Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (2)*¼ wird in *AWa>0-Zeiten (19a)*¼ vollständig angerechnet, in AWa=0-Zeiten hingegen mit null bewertet

(21b)¼ = (19b)¼ • (2)¼ — **Zeitgleiche Netzeinspeisung in AWb->0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt** – *Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (2)*¼ wird in *AWb>0-Zeiten (19b)*¼ vollständig angerechnet, in AWb=0-Zeiten hingegen mit null bewertet

Werte für das Kalenderjahr in der Fallkonstellation A6:

(22a) = ∑J (20a)¼ — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten von (Solar-) Strom direkt aus der EE-Anlage a** im Kalenderjahr – Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten aus der EE-Anlage a

(22b) = ∑J (20b)¼ — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten von (Wind-) Strom direkt aus der EE-Anlage b** im Kalenderjahr – Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten aus der EE-Anlage b

(23a) = ∑J (17a)¼ — **Summe des zeitgleichen Verbrauchs von (Solar-) Strom aus der EE-Anlage a** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr

(23b) = ∑J (17b)¼ — **Summe des zeitgleichen Verbrauchs von (Wind-) Strom aus der EE-Anlage b** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr

(24a) = ∑J (21a)¼ — **Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung in AWa->0-Zeiten** aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr

(24b) = ∑J (21b)¼ — **Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung in AWb->0-Zeiten** aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalenderjahr

(25a) = (23a) / (9) — **EEa-(Solar-)Stromanteil** im Kalenderjahr – Anteil des *zeitgleichen Verbrauchs von (Solar-) Strom aus der EE-Anlage a (23a)* im Verhältnis zum *Gesamtverbrauch (9) im Stromspeicher und/oder Ladepunkt*

(25b) = (23b) / (9) — **EEb-(Wind-)Stromanteil** im Kalenderjahr – Anteil des *zeitgleichen Verbrauchs von (Wind-) Strom aus der EE-*

Konsultation

Anlage b (23b) im Verhältnis zum *Gesamtverbrauch (9) im Stromspeicher und/oder Ladepunkt*

(26a) = (25a) • (24a) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf (Solar-) Anlage a** im Kalenderjahr – förderfähiger Anteil an der Summe der *zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (24a)*, der dem *EEa-(Solar-)Stromanteil (25a)* entspricht

(26b) = (25b) • (24b) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf (Windenergie-) Anlage b** im Kalenderjahr – förderfähiger Anteil an der *Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (24b)*, der dem *EEb-(Wind-)Stromanteil (25b)* entspricht

Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation A6:

(27a) = (22a) + (26a) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten in Bezug auf (Solar-) Anlage a** im Kalenderjahr – Summe aus der *förderfähigen Netzeinspeisung von (Solar-) Strom direkt aus der EE-Anlage a (22a)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf EE-Anlage a (26a)*

(27b) = (22b) + (26b) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten in Bezug auf (Windenergie-) Anlage b** im Kalenderjahr – Summe aus der *förderfähigen Netzeinspeisung von (Wind-) Strom direkt aus der EE-Anlage b (22b)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf EE-Anlage b (26b)*

7.3 Bestimmung der Umlageprivilegien in der Fallkonstellation A6

Die Bestimmung und der Nachweis der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung*, der privilegierungsfähigen *Stromspeicherverluste* (soweit relevant) und des – daraus resultierenden – *umlagebelasteten Netzbezugs* für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt in Fallkonstellationen mit *weiteren verschiedenartigen* Erzeugungsanlagen in gleicher Weise wie in dem jeweiligen Basisfall, der der Abwandlung zugrunde liegt (vgl. ➔ Abschnitte 5.2 und 5.3). In der vorliegenden Fallkonstellation A6 erfolgt die Bestimmung und der Nachweis der für die Umlageprivilegierung relevanten Strommengen dementsprechend nach ➔ Abschnitt 5.3.1 wie im Basisfall A1, der dieser Abwandlung zugrunde liegt.

7.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation A6

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung sind in der Fallkonstellation A6 mit *weiteren verschiedenartigen* Erzeugungsanlagen folgende Besonderheiten gegen-

Konsultation

über dem für die Basisfällen A1 bis A4 aufgezeigten Vorgehen (vgl. insbesondere ➔ Abschnitt 5.4) zu beachten. Abweichend von der dort aufgeführten Formel (27) erfolgt die Bestimmung und der Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* im Kalenderjahr hier – gemäß den folgenden Formeln (27a) und (27b) – nicht als Gesamtsumme, sondern **anteilig in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage** (Solaranlage a und Windenergieanlage b) unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen AW>0-Zeiten (AWa>0-Zeiten und AWb>0-Zeiten).

Die **anteilig förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten in Bezug auf (Solar-) Anlage a** ergibt sich in der Fallkonstellation A6 aus der in ➔ Abschnitt 7.2.2 genannten Formel (27a):

(27a) = (22a) + (26a)

Förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten in Bezug auf (Solar-) Anlage a im Kalenderjahr – Summe aus der *förderfähigen Netzeinspeisung von (Solar-) Strom direkt aus der EE-Anlage a (22a)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf EE-Anlage a (26a)*.

Die **anteilig förderfähige Netzeinspeisung** in **AWb>0-Zeiten in Bezug auf (Windenergie-) Anlage b** ergibt sich dementsprechend aus der Formel (27b):

(27b) = (22b) + (26b)

Förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten in Bezug auf (Windenergie-) Anlage b im Kalenderjahr – Summe aus der *förderfähigen Netzeinspeisung von (Wind-) Strom direkt aus der EE-Anlage b (22b)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf EE-Anlage b (26b)*.

Die beiden *förderfähigen Netzeinspeisungen in AW>0-Zeiten* in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage (hier: Solaranlage a und Windkraftanlage b) umfassen zum einen die jeweilige direkte Netzeinspeisung aus der EE-Anlage a und b und zum anderen die Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Hinblick auf die jeweils „zwischengespeicherte“ Strommenge aus der EE-Anlage a und b.

Die **(ggf. unterschiedlichen) AW>0-Zeiten** werden bei der Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* durch die getrennte Ermittlung der in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage (hier: Solaranlage a und Windkraftanlage b) förderfähigen Netzeinspeisung nach ihren jeweiligen AWa>0-Zeiten und AWb>0-Zeiten berücksichtigt. Die Marktprämienzahlungen können somit anhand der anteiligen *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage nach ihrem jeweiligen anzulegenden Wert abgerechnet werden.

Die Strommengen aus der ***separat gemessen* Erzeugungsanlage** (in der Fallkonstellation A6: die über den Zähler Z4 separat erfasste Solarstrom-Erzeugung der EE-Anlage a) werden bei der Bestimmung der zeitgleichen Verbräuche im Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie der zeitgleichen Netzeinspeisung jeweils **vorrangig gegenüber** den Strommengen aus der ***nicht separat gemessenen* Erzeugungsanlage** (in der Fallkonstellation A6: die Windstrom-Erzeugung der

Konsultation

EE-Anlage b) zugeordnet (vgl. ➔ Formeln (17a)¼ und (17b)¼ sowie (18a)¼ und (18b)¼). Durch die Entscheidung, welche Erzeugungsanlage *separat gemessen* wird, kann der Anlagenbetreiber beeinflussen, welche der beiden Erzeugungsanlagen vorrangig gegenüber der anderen bei der genannten Zuordnung zur Einspeicherung und zur Netzeinspeisung berücksichtigt wird.

Stromspeicher und/oder Ladepunkte sind dieser Vorrangigkeits-Entscheidung des Anlagenbetreibers entzogen, da sie absoluten Vorrang gegenüber allen anderen Erzeugungsanlagen hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle haben (in der Fallkonstellation A6: gegenüber der Solaranlage a und der Windenergieanlage b). Dieser **Zuordnungsvorrang von Stromspeichern und/oder Ladepunkten** ist als gesetzlich gewillkürte Vorrang-Regelung im Rahmen der Umlageprivilegierung vorgegeben und bildet eine zentrale Grundlage für die Zuordnungsmechaniken dieser Festlegung insgesamt:

- Soweit zeitgleich (= in derselben Viertelstunde)[11] einerseits Strom aus dem Netz **bezogen** wird *und* andererseits Strom im Stromspeicher (und/oder Ladepunkt) **verbraucht** wird, gilt vorrangig der Netzstrom (und insoweit *nicht* der Strom aus einer der Erzeugungsanlagen hinter der Einspeisestelle) als in dem Stromspeicher (und/oder Ladepunkt) verbraucht (vgl. § 21 Abs. 4 S. 3 EnFG und ➔ Formel (1)¼).
- Soweit zeitgleich (= in derselben Viertelstunde) einerseits Strom ins Netz **eingespeist** wird *und* andererseits Strom im Stromspeicher (und/oder Ladepunkt) **erzeugt** wird, gilt vorrangig der im Stromspeicher (und/oder Ladepunkt) erzeugte Strom (und insoweit *nicht* der Strom aus einer der anderen Erzeugungsanlagen hinter der Einspeisestelle) als ins Netz eingespeist (vgl. § 21 Abs. 4 S. 4 EnFG und ➔ Formel (2)¼).

8 Abgrenzungsoption bei zusätzlichem separatem Stromliefervertrag z.B. für Wärmepumpen-Verbräuche

8.1 Fallkonstellation A7: Abgrenzungsoption mit separater Stromlieferung für Wärmepumpe

Die Fallkonstellation A7 umfasst eine Konstellation mit

- einer EE-Anlage (exemplarisch eine Solaranlage),
- einem Stromspeicher und einem Ladepunkt (insoweit wie im Basisfall A3),
- einer **Wärmepumpe**, deren Verbräuche über einen zusätzlichen **separaten Stromliefervertrag** gedeckt werden (Belieferung über eine eigene Entnahmestelle), sowie mit

[11] Vgl. ➔ Begriffsbestimmung zur *„Zeitgleichheit“* in Abschnitt 1.

Konsultation

- sonstigen Verbräuchen, die über den gewöhnlichen Stromliefervertrag gedeckt werden (Belieferung über die sonstige Entnahmestelle).

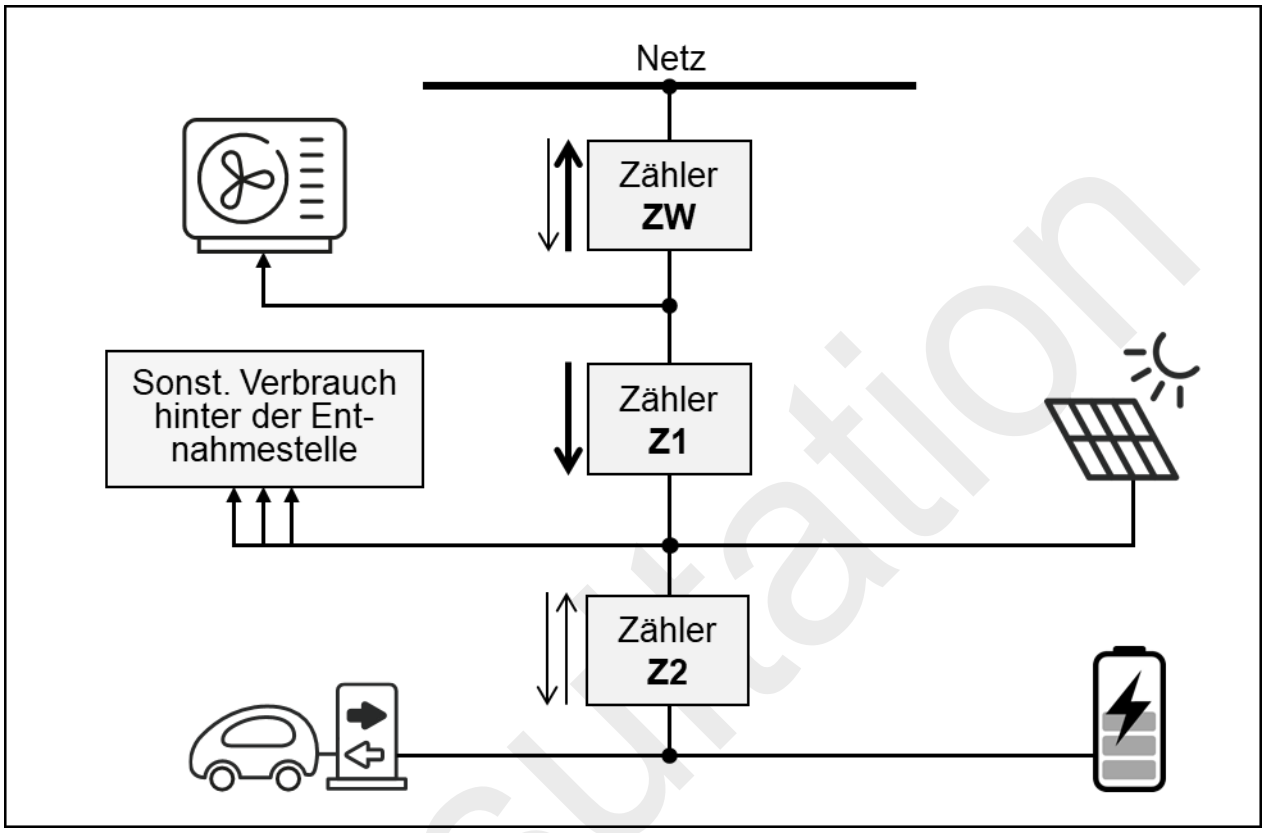

*Abb. 8: Fallkonstellation A7: Abgrenzungsoption mit separater Stromlieferung für die Wärmepumpen-Verbräuche über eine eigene Entnahmestelle, gemessen über den zusätzlichen Zähler (ZW: Zähler Wärmepumpe). Die **fett** hervorgehobenen schwarzen Pfeile beziehen sich auf Messungen, die für die Bilanzierung der Netzeinspeisung und des Netzbezugs an der für die Abgrenzungsoption relevanten Einspeisestelle und Entnahmestelle benötigt werden.*

Der wesentliche Unterschied dieser spezielleren Fallkonstellation A7 im Vergleich zum Basisfall A3 besteht darin, dass ein Verbrauchsgerät eingebunden ist (hier: eine Wärmepumpe), dessen Netzstromverbräuche getrennt von den sonstigen Verbräuchen über einen eigenen Stromliefervertrag gedeckt werden. Hintergrund für den Abschluss eines solchen separaten Stromliefervertrags für die *Netzstromverbräuche in der elektrischen Wärmepumpe* kann beispielsweise sein, dass der Stromlieferant einen preisgünstigen Sondertarif für Wärmepumpenstrom anbietet und für diesen Netzbezug über einen eigenen Zählpunkt[12] das Wärmepumpen-Umlageprivileg nach § 22 EnFG in Anspruch nimmt.

[12] Damit der Stromlieferant als Netznutzer das Umlageprivileg für den zeitgleich aus dem Netz bezogenen Wärmepumpenverbrauch nach § 22 EnFG in Anspruch nehmen kann, muss der *„**eigene Zählpunkt**“*, an dem der Netzbezug für den Verbrauch in der elektrisch betriebenen Wärmepumpe separat erfasst wird, *„**mit dem Netz verbunden**“* sein und insofern auch eine ***eigene Entnahmestelle*** bilden (vgl. ➔ Abbildung 8).

Konsultation

Die messtechnische Anordnung der dargestellten Fallkonstellation A7 (vgl. obige ➔ Abbildung 8) ermöglicht es, vorrangig den Strom aus der Solaranlage und aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie nachrangig-ergänzend den separat gelieferten Netzbezug zur Deckung der Wärmepumpen-Verbräuche zu nutzen. Die sonstigen Netzstromverbräuche werden weiterhin über die gewöhnliche Entnahmestelle bezogen und über den Stromliefervertrag des Prosumers für die sonstigen Verbräuche abgerechnet.

Wie in der obigen ➔ Abbildung 8 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung für die Bestimmung der *förderfähigen* und der *saldierungsfähigen* Netzeinspeisung im Sonderfall der Fallkonstellation A7 mit zwei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (ZW und Z2) sowie mit einem viertelstundengenauen Einrichtungszähler (Z1) erfolgen.

Dabei ist zu beachten, dass es in diesem Sonderfall A7 **zwei Entnahmestellen** gibt, an denen der jeweilige Netzbezug in viertelstundengenauer Auflösung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst und (in dem jeweiligen Entnahme-Bilanzkreis) bilanziert werden müssen: Zum einen der Netzbezug im Rahmen des separaten Wärmepumpen-Liefervertrags, der sich in jeder Viertelstunde aus der Differenz der bezugsseitigen Messwerte der Zähler (ZW) und (Z1) ergibt (**ZWNB¼** – **Z1NB¼**) und zum anderen der Netzbezug im Rahmen des Stromliefervertrags für den sonstigen Verbrauch und für den Verbrauch von Netzbezugsstrom im Stromspeicher und/oder Ladepunkt, der sich in jeder Viertelstunde aus dem Messwert des Zählers (Z1) ergibt (**Z1NB¼**).

Das Erfordernis eines **zusätzlichen Zählers (ZW)** an der zusätzlichen Entnahmestelle ergibt sich in dieser Fallkonstellation A7 allein aus der **separaten Stromlieferung** für die Wärmepumpenverbräuche. Wärmepumpen können auch *ohne* zusätzlichen Zähler (und damit ohne zusätzliche Entnahmestelle) eingebunden werden, indem ihr Verbrauch einfach als Teil der *„sonstigen Verbräuche hinter der Einspeisestelle“* erfasst und abgerechnet wird (ohne separaten Liefervertrag). In diesem Fall wäre der Basisfall A3 (bzw. je nach Stromspeicher-Ladepunkt-Kombination einer der anderen Basisfälle A1, A2 oder A3) unter Einbeziehung der Wärmepumpenverbräuche in die sonstigen Verbräuche anwendbar.

8.2 Ergänzende Abkürzungen in der Fallkonstellation A7

Für die Bestimmung und den Nachweis der **saldierungsfähigen** und der **förderfähigen Netzeinspeisung** gilt ergänzend zu den im obigen ➔ Abschnitt 5.2 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Abkürzungen die folgende:

ZWNE¼	Viertelstundenwert der **Netz<u>einspeisung</u>**, der an Zähler ZW gemessen wird (ZW: <u>Z</u>ähler <u>W</u>ärmepumpe).

Konsultation

Für die Bestimmung und den Nachweis des Umlageprivilegs auf den Netzbezug zur Deckung der zeitgleichen **Wärmepumpenverbräuche** an der eigenen Entnahmestelle (§ 22 EnFG) wird darüber hinaus folgende Abkürzung benötigt:

ZWNB¼	Viertelstundenwert des **Netzbezugs**, der an Zähler ZW gemessen wird.

8.3 Bestimmung der saldierungsfähigen und förderfähigen Netzeinspeisung sowie des privilegierungsfähigen Wärmepumpenbezugs in der Fallkonstellation A7

In der Fallkonstellation A7 muss bei der Anwendung der in ➔ Abschnitt 5 zum jeweiligen Basisfall (hier: zum Basisfall A3) dargestellten Vorgaben und Formeln zur Bestimmung der *saldierungsfähigen* und der *förderfähigen* Netzeinspeisung allein der viertelstündliche **Messwert Z1NE¼** durch den viertelstündlichen **Messwert ZWNE¼** (Viertelstundenwert der Netzeinspeisung, der an Zähler ZW gemessen wird) ersetzt werden. Dies betrifft die Formeln (P2), (P7)¼, (P7a)¼ und (P7b)¼. In den übrigen Formeln sind keine Anpassungen erforderlich. Bezugsseitig wird der Messwert **Z1NB¼** verwendet (ohne Änderung gegenüber den oben dargestellten Fallkonstellationen, denen keine separate Messung der Wärmepumpen-Verbräuche erfolgt).

Der umlageprivilegierungsfähige Netzbezug an der separaten eigenen Entnahmestelle zur Deckung der zeitgleichen ***Wärmepumpenverbräuche*** (§ 22 EnFG) ergibt sich aus der Jahressumme der Differenzen der viertelstündlichen Messwerte des Netzbezugs an den Zählern (ZW) und (Z1):

$$\sum_J [ZWNB_{¼} - Z1NB_{¼}].$$

9 Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption

Der Bezugszeitraum für die Abrechnung von Marktprämienzahlungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG sowie von Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG ist auch bei Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption grundsätzlich das jeweilige Kalenderjahr.

Wird die Abgrenzungsoption zum Beispiel aufgrund eines unterjährigen Wechsels in die Abgrenzungsoption ausnahmsweise nicht für das gesamte Kalenderjahr in Anspruch genommen, sondern nur für bestimmte Monate innerhalb dieses Kalenderjahres, gelten die Anforderungen dieser Anlage 1 entsprechend (unter Berücksichtigung von Besonderheiten nach diesem Abschnitt 9).

Eine unterjährige Inanspruchnahme liegt auch dann vor, wenn eine EE-Anlage hinter der Einspeisestelle, an der bereits die Abgrenzungsoption für andere Anlagen genutzt wird, im laufenden Kalenderjahr neu hinzukommt. In dem Beispielsfall ergeben sich zwei unterjährig abzugrenzende Zeiträume: Zum einen die Kalendermonate, in denen die Abgrenzungsoption für den bisherigen Bestand an Anlagen geltend gemacht wird, und zum anderen die Kalendermonate, in denen die Abgrenzungsoption für den neuen (um eine neue Anlage erweiterten) Bestand an Anlagen geltend

Konsultation

gemacht wird. Dies gilt entsprechend, wenn eine EE-Anlage hinter der Einspeisestelle dauerhaft entfällt.

Im Fall einer unterjährigen Inanspruchnahme sind die folgenden Besonderheiten zu beachten. Die Kalendermonate, für die die Abgrenzungsoption in diesem Kalenderjahr unterjährig geltend gemacht wird und in denen die EE-Anlagen, Stromspeicher und/oder Ladepunkte hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle dementsprechend der Direktvermarktung (mit ergänzender Angabe zur Wahrnehmung der Abgrenzungsoption gemäß ➔ Tenorziffer 1 der Festlegung) zugeordnet sind, treten bei der Bestimmung des umlageprivilegierten Netzbezugs und der förderfähigen Netzeinspeisung als **„Rumpfjahr“** an die Stelle des Kalenderjahres. Als Rumpfjahr gelten dabei jeweils diejenigen zusammenhängenden Kalendermonate des Kalenderjahres, die nach der Abgrenzungsoption unterjährig einheitlich abzurechnen sind.

Konsultation